



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



cc  
—  
5  
+

*Educ 1065.2.4*



**Harvard College Library**

FROM THE REQUEST OF

**JAMES WALKER, D.D., LL.D.,**

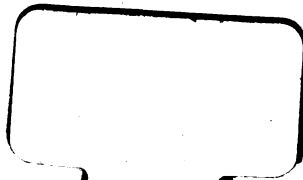
**(Class of 1814),**

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

“Preference being given to works in the  
Intellectual and Moral Sciences.”

---

*22 Dec., 1892.*







(1)

2165

⊙

DIE

# STUNDENPLÄNE

FÜR

## GYMNASIEN, REALGYMNASIEN

UND

### LATEINLOSE REALSCHULEN

IN DEN

BEDEUTENDSTEN STAATEN DEUTSCHLANDS.

ZUSAMMENGESTELLT

VON

*Gustav*  
G. UHLIG.

DRITTE, NACH DEM NEUESTEN STAND VERÄNDERTE AUFLAGE.

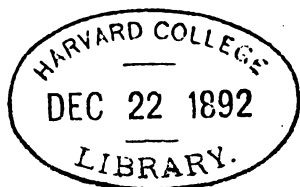


HEIDELBERG.

CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

1891.

~~VII. 2085.2~~  
Educ 1065.2.4



*Walker Fund.*

Die vorliegende Zusammenstellung war zunächst für die Zwecke einer Konferenz bestimmt, welche in Karlsruhe vom 11.—15. Juni 1883 stattfand. Wiederholte Nachfrage nach dem Heft von auswärts bestimmte mich, da mir keine Exemplare mehr zu Gebote standen, am Ende desselben Jahres zu einer zweiten Auflage, in welcher mancherlei hinzukam. Gegenwärtig ließen nicht unbedeutende Veränderungen, die mehrere der aufgenommenen Pläne während der letzten Jahre erfuhren, eine durchgängige Revision als wünschenswert erscheinen. Die Hauptarbeit bei ihrer Herstellung hat mein Kollege Prof. Dr. Hilgard gethan.

Hinzugekommen sind diesmal die Stundenpläne der großh. heffischen Realgymnasien und der kgl. sächsischen lateinlosen Realschulen. Dagegen sind aus den Plänen der nichthauptstädtischen Gymnasien in den Großherzogtümern Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nur noch vereinzelte Angaben in der am Schluß befindlichen Zusammenstellung der Resultate gemacht, weil in den drei genannten Ländern die einzelnen Gymnasien jetzt mehr als früher bezüglich ihres Stundenplanes übereinstimmen.

Meinen besten Dank spreche ich auch an dieser Stelle allen auswärtigen Kollegen aus, die diese Arbeit durch ihre Mitteilungen unterstützt haben.

Heidelberg, Ende November 1890.

U.



# Inhalt.

## Gymnasien und Realgymnasien.

	Seite
<b>I. Preußen.</b>	
A. Stundenplan der Gymnasien . . . . .	6
B.   »        » Realgymnasien . . . . .	7
<b>II. Bayern.</b>	
A. Stundenplan der Gymnasien . . . . .	8
B.   »        » Realgymnasien . . . . .	9
<b>III. Württemberg.</b>	
A. Stundenplan der Stuttgarter Gymnasien . . . . .	10
B.   »        » des        » Realgymnasiums . . . . .	11
<b>IV. Kgr. Sachsen.</b>	
A. Stundenplan der Gymnasien . . . . .	12
B.   »        » Realgymnasien . . . . .	13
<b>V. Baden.</b>	
A. Stundenplan der Gymnasien . . . . .	14
B.   »        » Realgymnasien . . . . .	15
<b>VI. Hessen.</b>	
A. Stundenplan der Gymnasien . . . . .	16
B.   »        » Realgymnasien . . . . .	17
<b>VII. Großh. Mecklenburg-Schwerin.</b>	
Stundenplan des hauptstädtischen Gymnasiums . . . . .	18
<b>VIII. Großh. Mecklenburg-Strelitz.</b>	
Stundenplan des hauptstädtischen Gymnasiums . . . . .	19
<b>IX. Oldenburg.</b>	
Stundenplan des hauptstädtischen Gymnasiums . . . . .	20
<b>X. Großh. Sachsen.</b>	
Stundenplan der Gymnasien . . . . .	21
<b>XI. Elsaß-Lothringen.</b>	
Stundenplan der Gymnasien . . . . .	22

## Lateinlose Realschulen.

	Seite
<b>I. Preußen.</b>	
A. Stundenplan der Oberrealschulen und Realschulen . . . . .	24
B.       »       » höheren Bürgerschulen . . . . .	25
<b>II. Bayern.</b>	
Stundenplan der Realschulen . . . . .	26
<b>III. Kgr. Sachsen.</b>	
Stundenplan der Realschulen . . . . .	27
<b>IV. Württemberg.</b>	
Stundenplan der Stuttgarter Realanstalt erster Ordnung . . . . .	28
<b>V. Baden.</b>	
Stundenplan der siebenklassigen Realschulen . . . . .	29
<b>VI. Hessen.</b>	
Stundenplan der Realschulen zweiter Ordnung . . . . .	30
<b>VII. Elsaß-Lothringen.</b>	
Stundenplan der Realschulen . . . . .	31
<b>Zusammenfassende Übersichten über die Stunden-Summen . . . . .</b>	<b>32</b>
<b>Resultate . . . . .</b>	<b>40</b>



# Gymnasien und Realgymnasien.



# I. Preußen.

## A. Stundenplan der Gymnasien,

eingeführt durch Cirkularverfügung vom 31. März 1882.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U. I	O. I	Su.	früher
Christl. Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20
Deutsch . . . . .	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20
Latein . . . . .	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86
Griechisch . . . . .	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42
Französisch. . . . .	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17
Gesch. u. Geographie .	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25
Rechnen u. Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32
Naturbeschreibung . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6
Schreiben . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6
Zeichnen . . . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30	268	268

**Bemerkungen.** Der Eintritt erfolgt nach vollendetem neunten Lebensjahr.

Nicht aufgenommen sind in obigen Plan die Turn- und Singstunden. Über die ersteren heißt es in der Cirkularverfügung: «Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.» Über die Singstunden: «Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu erteilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichtes. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gefangunterrichte verpflichtet; doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen, oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gefanglehrer konstatiert wird.»

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen obligatorisch, für die drei oberen fakultativ.

Die in der letzten Kolonne verzeichneten früheren Stundensummen sind die durch den Normallehrplan vom Januar 1856 vorgeschriebenen. Die Summen der Wochenstunden für die einzelnen Klassen waren in jenem Plane die gleichen. — Der erste preußische Normalplan, welcher von 1837 bis 1856 galt, teilte allen Klassen je 30 Stunden außer dem Singen zu (der Turnunterricht wurde erst durch die Kabinettsordre vom 6. Juni 1842 ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand).

## B. Stundenplan der Realgymnasien,

eingeführt durch Cirkularverfügung vom 31. März 1882.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U. II	O. II	U. I	O. I	Su.	früher
Chriftl. Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20
Deutfch . . . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29
Latein . . . . .	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44
Franzöfifch . . . . .	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34
Englifch . . . . .	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20
Gefch. und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30
Rechnen u. Mathematik	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47
Naturbefchreibung . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	} 34
Phyfik . . . . .	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	
Schreiben . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20
Summe	28	30	30	32	32	32	32	32	32	280	285

### Bemerkungen.

Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien verzeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien Geltung.

Die in der letzten Kolonne verzeichneten früheren Stundenfummen find die durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Realſchulen vom 6. Oktober 1859 vorgeschriebenen. Die Summen der Wochenstunden waren in jenem Plane (abgesehen wieder von Singen und Turnen) für VI 30, V 31, IV—I 32.

## II. Bayern.

### A. Stundenplan der Gymnasien

vom August 1874.

	Lateinschulklassen					Gymnasialklassen				Su.
	1	2	3	4	5	I	II	III	IV	
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	6	3	3	2	2	2	2	3	3	26
Latein . . . . .	7	10	10	8	8	8	8	7	7	73
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Rechnen und Mathematik .	3	3	3	2	4	4	4	3	2	28
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	3	3	16
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Kalligraphie . . . . .	3	3	2	1	—	—	—	—	—	9
<b>Summa</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>227</b>

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Für alle verbindlich ist außer den obigen Stunden das Turnen mit je 2 Stunden in allen Klassen.

Die gegenüber anderen deutschen Staaten geringe Anzahl obligatorischer Stunden in Bayern ist die Folge davon, daß der naturgeschichtliche Unterricht vollkommen fehlt, daß dem französischen und auch mathematischen und physikalischen Unterricht eine geringere Stundenzahl als anderwärts zugeteilt ist, und daß das Zeichnen und Singen ebenso, wie Hebräisch, Englisch, Italienisch und Stenographie, durchaus fakultative Unterrichtsgegenstände sind. Das Zeichnen wird für die 7 obersten Klassen in der nötigen Anzahl zweistündiger Kurse, wie es in der Verordnung heißt, gelehrt, der Gesang für alle Klassen in der nötigen Anzahl ein- oder zweistündiger Kurse. Die Physik ist von der Mathematik in der Tabelle der Stundenzahlen, welche die Verordnung bietet, nicht getrennt, aber aus der auf dieselbe folgenden Ausführung geht hervor, daß von den für beide Fächer in den beiden obersten Kursen angesetzten 4 Wochenstunden in der III. Gymnasialklasse (Unterprima) 2 Stunden im Sommersemester, in der IV. Gymnasialklasse (Oberprima) 2 Stunden während des ganzen Jahres für Physik verwandt werden sollen.

## B. Stundenplan der Realgymnasien

vom August 1874.

	Lateinschulklassen			Realgymnasialklassen						Su.
	1	2	3	I	II	III	IV	V	VI	
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	6	3	3	2	2	2	2	3	3	26
Latein . . . . .	7	10	10	8	8	6	6	6	5	66
Französisch . . . . .	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20
Englisch . . . . .	—	—	—	—	—	4	3	3	3	13
Rechnen und Mathematik .	3	3	3	3	5	7	6	6	6	42
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Naturgeschichte . . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	—	4
Chemie und Mineralogie . .	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	3	3	2	2	16
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Kalligraphie . . . . .	3	3	2	—	—	—	—	—	—	8
Zeichnen . . . . .	—	—	—	4	4	4	4	4	4	24
Summa	23	23	24	29	31	31	31	33	33	258

### Bemerkungen.

Wer in das Realgymnasium eintreten will, muß das Pensum der drei untersten Lateinschulklassen absolviert haben. Der Stundenplan derselben ist daher hier wiederholt.

Obligatorisch ist außer den obigen Stunden das Turnen mit je zwei Stunden in allen Klassen. Das Singen ist auch im Realgymnasium fakultativ.

### III. Württemberg.

#### A. Stundenplan der Gymnasien zu Stuttgart vom Jahr 1890.

	I	II (= Sexta)	III (= Quinta)	IV (= Quarta)	V (= U. Tertia)	VI (= O. Tertia)	VII (= U. Sec.)	VIII (= O. Sec.)	IX (= U. Prima)	X (= O. Prima)	Summa
Religion . . . . .	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	23
Deutsch . . . . .	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	23
Latein . . . . .	12	12	12	11	11	12	8	8 <sup>1/2</sup>	8	8	102 <sup>1/2</sup>
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6	6	42
Französisch . . . . .	—	—	—	—	3	3	3	3	2	2	16
Gesch. u. Geogr. . . . .	—	1	3	3	3	3	3	4	4	2	26
Rechnen u. Math. . . . .	4	4	4	3	2	2	4 <sup>1/2</sup>	4	4	3	34 <sup>1/2</sup>
Naturbeschreibung . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	2 <sup>1/2</sup>	2 <sup>1/2</sup>	8
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Philof. Propädeutik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Kalligraphie . . . . .	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	8
Summa	26	26	27	28	30	30	28 <sup>1/2</sup>	29 <sup>1/2</sup>	31 <sup>1/2</sup>	31 <sup>1/2</sup>	288 in 10 Jahren

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 8. Lebensjahr.

Obligatorisch ist außer den obigen Unterrichtsgegenständen das Turnen mit je 2—3 wöchentlichen Stunden in III—VI, mit je 2 Stunden in VII—X; ferner das Singen mit je 1 Stunde in II—V.

Fakultativ ist das Zeichnen in IV—X mit je 2 St., das Englische in VII bis IX mit je 2 St., das Italienische in VIII mit 2, in IX mit 1 St., das Hebräische in VII—X mit je 3 St., das geometr. Zeichnen in VII mit 1 St.

Die Stundenpläne der übrigen württembergischen Gymnasien stimmen, abgesehen von unbedeutenden Modifikationen, mit dem obigen überein.



## B. Stundenplan des Realgymnasiums zu Stuttgart

vom Jahr 1890.

	I	II (= Sexta)	III (= Quinta)	IV (= Quarta)	V	VI (= U. Tertia)	VII (= O. Tertia)	VIII (= U. Sec.)	VIII (= O. Sec.)	IX (= U. Prima)	X (= O. Prima)	Summa.
Religion . . . . .	3	3	2	2	2	1	1	1	1	1	1	17
Deutsch . . . . .	4	3	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	1	1	2	2	2	2	2	20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Latein . . . . .	12	12	12	11	10	10	7	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5	5	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Französisch . . . . .	—	—	—	6	5	4	4	3	3	3	3	28
Englisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	11
Geschichte . . . . .	—	—	}	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	2	2	2	2	2	2	15
Geographie . . . . .	—	1		1	1	3	2	—	—	—	—	9
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Rechnen u. Mathem. . . . .	3	4	4	4	4	5	8	8	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	62
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Naturgeschichte . . . . .	2	2	1	1	2	2	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	2	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Zeichnen . . . . .	—	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	4	4	5	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	4	26
Schreiben . . . . .	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	9
<b>Summa</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>35<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>311 in 10 J.</b>

### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 8. Lebensjahr.

Zu den obigen Stunden kommen noch als obligatorische Unterrichtsgegenstände Turnen mit je 3 Stunden in III—VII, mit je 2 in VIII—X, und Singen mit je 1 Stunde in III—V. (Fechtunterricht in VIII—X mit je 2 Wochenstunden ist fakultativ.)

Der Stundenplan des Ulmer Realgymnasiums stimmt im wesentlichen mit dem des Stuttgarter überein.

## IV. Kgr. Sachsen.

### A. Stundenplan der Gymnasien

nach der Verordnung vom 8. Juli 1882.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U. I.	O. I.	Su.
Religion . . . . .	3	3	3	2	2	2	2	2	2	21
Deutsch . . . . .	3	3	3	2	2	2	2	3	3	23
Latein . . . . .	9	9	9	9	9	9	8	8	8	78
Griechisch . . . . .	—	—	—	7	7	7	7	6—7	6—7	40—42
Französisch . . . . .	—	3	5	2	2	2	2	2	2	20
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	2	3	3	3	18
Geographie . . . . .	2	2	2	1	2	1				
Rechnen u. Mathem.	3	3	4	4	4	4	4	4	4	34
Naturbeschreibung .	2	2	2	2	1	—	—	—	—	9
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	1	2	2	2	7
Schreiben . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Zeichnen . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa	28	30	30	31	31	30	30	30—31	30—31	270 bis 272

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 9. Lebensjahr.

Obligatorisch sind außer den obigen Unterrichtsgegenständen je 2 Turnstunden in allen Klassen und je 2 Singstunden in VI—IV, je 1 in III—I; jedoch kann der Direktor von beiden Unterrichtsfächern auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation erteilen und von der Teilnahme am Gesang auch, wenn der Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gefanglehrer konstatiert wird; ferner können alle Schüler der Oberprima im letzten Vierteljahre vor dem Abgange vom Gesang wie Turnunterricht dispensiert werden. Fakultativ sind Englisch, Hebräisch, Stenographie und in IV—I der (in 2 wöchentlichen Stunden erteilte) Zeichenunterricht.

## B. Stundenplan der Realgymnasien

nach der Verordnung vom 15. Februar 1884.

	VI	V	IV	U. III	O. III	U. II	O. II	U. I	O. I	Su.
Religion . . . . .	3	3	3	2	2	2	2	2	2	21
Deutsch . . . . .	4	4	3	3	3	3	3	3	3	29
Latein . . . . .	8	8	6	6	6	5	5	5	5	54
Französisch . . . . .	—	4	6	4	4	4	4	4	4	34
Englisch . . . . .	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	—	—	14
Gefchichte . . . . .	1	1	2	2	2	2	2	2	2	16
Naturgefchichte . . . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12
Physik . . . . .	—	—	—	—	2	2	2	3	3	12
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Rechnen und Mathematik	5	4	5	6	4	5	5	5	5	44
Freihandzeichnen und Darstellende Geometrie .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Summa	29	31	31	32	32	32	32	31	31	281

### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Obligatorisch sind außer den obigen Unterrichtsgegenständen je 2 Turnstunden in allen Klassen und je 2 Singstunden in VI—IV, je 1 St. in III—I; jedoch gelten hier dieselben Gründe für die Dispensation wie in den Gymnasien. Fakultativ sind Stenographie und 1 St. Freihandzeichnen in O. II, U. I u. O. I.

## V. Baden.

### A. Stundenplan der Gymnasien,

eingeführt durch Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869

mit den Änderungen, welche durch Oberlehrerlichen Erlaß vom 26. Juli 1883 eingeführt sind.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U. I	O. I	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	3	3	2	2	2	2	2	3	3	22
Latein . . . . .	9	9	8	8	8	8	8	7	7	72
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch . . . . .	—	—	4	3	3	3	3	2	2	20
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	3	3	3	3	18
Geographie . . . . .	2	2	2	1	1	—	—	—	—	8
Rechnen und Mathematik .	4	4	3	3	3	4	4	4	4	33
Naturwissenschaften . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Philosophische Propädeutik .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Kalligraphie . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Summa	26	26	27	31	31	30	30	30	30	261

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Obligatorisch ist nach der Verordnung vom Okt. 1869 außer den obigen Unterrichtsgegenständen für alle Klassen das Turnen und Singen, beides in je 2 wöchentlichen Stunden gelehrt. Befreiung vom Turnen soll nur auf ein ärztliches Zeugnis erteilt werden, Dispens vom Singen nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern und unter genügender Begründung dieses Verlangens. Außerdem sollen Schüler nur bei vollständigem Mangel des Stimmorgans oder des Gehörs von diesem Unterricht ausgeschlossen werden. Während der Zeit der Stimmutteration ist sorgfältig die Beteiligung der Schüler an den Singübungen zu vermeiden, obwohl sie immerhin an dem theoretischen Unterricht teilnehmen können. Durch den Erlaß vom Juli 1883 wurde bestimmt, daß das Singen für alle Tertianer ausfallen solle. Durchaus fakultativ sind das Englische und Hebräische, beide von U. II an in je 2 Stunden gelehrt.

## B. Stundenplan der Realgymnasien,

eingeführt durch Ministerialverordnung vom 2. Juli 1887.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	3	3	2	3	3	3	3	3	3	26
Latein . . . . .	9	9	8	6	6	5	5	4	4	56
Französisch . . . . .	—	—	4	4	4	4	4	3	3	26
Englisch . . . . .	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Gefchichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14
Rechnen u. Mathem. . . . .	4	4	3	4	4	5	5	5	5	39
Darstellender Unterricht . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Schreiben . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Summa	26	26	27	30	30	30	30	30	30	259

### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Vom Jahr 1868, in welchem die badischen Realgymnasien geschaffen wurden, bis 1879 fehlte den Anstalten der oberste Kurs.

Im Realgymnasium sind ebenfalls je 2 wöchentliche Stunden für das Turnen in allen Klassen, für das Singen je 2 in VI—IV und U. II—O. I, je 1 in U. III und O. III obligatorisch. Auch bezüglich der aus besonderen Gründen möglichen Dispensation von diesen Unterrichtsgegenständen ist für die Realgymnasien dasselbe wie für die Gymnasien verordnet.

Obiger Lehrplan gilt auch für die entsprechenden Klassen des Realprogymnasiums zu Ettenheim mit 7 Jahreskursen (VI—O. II) und der Höheren Bürgerschule zu Sinsheim mit 6 Jahreskursen (VI—U. II).

## VI. Hessen.

### A. Stundenplan der Gymnasien

eingeführt durch Ministerialerlaß vom 14. April 1877, revidiert 1884.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Sn.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	4	4	3	2	2	2	2	3	3	25
Latein . . . . .	9	9	8	8	8	8	8	8	8	74
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	7	7	6	6	38
Französisch . . . . .	—	—	5	2	2	2	2	2	2	17
Gefchichte . . . . .	—	—	2	3	3	3	3	3	3	14
Geographie . . . . .	2	3	2							
Rechnen und Mathematik . .	3	4	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturkunde . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Zeichnen . . . . .	2	2	2	1	1	—	—	—	—	8
Schreiben . . . . .	3	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Summa	27	28	30	30	30	30	30	30	30	265

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Obligatorisch sind außer den obigen Unterrichtsgegenständen das Turnen mit je 2 wöchentl. Stunden für jede Klasse und das Singen, für das durchschnittlich auch 2 St. angesetzt sind. Doch befreien von dem letztern Stimmwechsel, Mangel an Stimme oder Gehör und Gesundheitsrückfichten. Das Zeichnen ist von Secunda an fakultativ: es wird in I und II, so weit thunlich, in 1½ zusammenhängenden Stunden gelehrt. Durchweg fakultativ ist der Unterricht im Englischen und Hebräifchen (in U. I und O. I), gleichzeitige Teilnahme an dem Unterricht in diesen beiden Lehrgegenständen wird nicht zugelassen.

## B. Stundenplan der Realgymnasien,

eingeführt durch Ministerialverordnung von 1884.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U. I	O. I	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	6	4	4	3	3	3	3	3	3	32
Latein . . . . .	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54
Französisch . . . . .	—	4	4	4	4	4	4	4	4	32
Englisch . . . . .	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	1	1	1	1	14
Gefchichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14
Rechnen . . . . .	6	4	3	3	1	—	—	—	—	17
Geometrie und Algebra	—	—	2	2	5	5	5	5	5	29
Phyfik . . . . .	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Naturgefchichte . . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12
Schreiben . . . . .	2	2	1	1	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen . . . .	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Summa	28	29	31	32	32	32	32	32	32	280

### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr, bezw. wenn bis 30. Sept. bezw. 31. März das 9. Jahr zurückgelegt wird.

Im Realgymnasium sind ebenfalls je 2 wöchentliche Stunden für das Turnen und je 1—2 für das Singen in allen Klassen obligatorisch.

In dem amtlichen Lehrplan von 1884 ist die Zahl der Stunden in VI irrtümlich auf 27 und in U. III auf 31 berechnet.

## VII. Mecklenburg-Schwerin. Stundenplan des Gymnasium Fridericianum zu Schwerin

nach den Schulnachrichten von Ostern 1890.

	VI	V	IV	U. III	O. III	U. II	O. II	U. I	O. I	Su.
Religion . . . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch . . . . .	3	3	2	2	2	2	2	3	3	22
Latein . . . . .	10	9	10	8	8	10	10	8	8	81
Griechisch . . . . .	—	—	—	8	8	6	6	6	6	40
Französisch . . . . .	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21
Gefchichte u. Geographie	3	3	4	3	3	3	3	4	5	31
Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	36
Naturgeschichte . . . . .	2	2	2	1	1	—	—	—	—	8
Phyik . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	2	1	5
Schreiben . . . . .	3	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Summa	28	29	29	30	30	30	30	31	31	268

### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Der Zeichenunterricht ist fakultativ (in 2 Abteilungen je 2 St.). Der Ge-  
fangunterricht hat wöchentlich 6 Lehrstunden. Turnübungen hat jede Klasse  
wöchentlich 2 mal,



## VIII. Mecklenburg-Strelitz.

### Stundenplan des Gymnasium Carolinum zu Neu-Strelitz

nach den Schulnachrichten von Ostern 1890.

	VI	V	IV	U. III	O. III	U. II	O. II	U. I	O. I	Su.
Religion . . . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch . . . . .	4	5	2	2	2	3	3	3	3	27
Latein . . . . .	9	9	9	9	9	9	9	8	8	79
Griechisch . . . . .	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40
Französisch . . . . .	—	3	5	2	2	2	2	2	2	20
Geschichte u. Geographie	2	3	4	4	4	3	3	3	3	29
Rechnen und Mathematik	4	3	3	3	3	4	4	4	4	32
Naturgeschichte . . . . .	2	1	1	1	1	—	—	—	—	6
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen . . . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3
<b>Summa</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>267</b>

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach vollendetem 9. Lebensjahr.

Für das Singen werden je 2 St. in VI und V verwandt, außerdem 2 St. für den Chorgefang der IV—I. Der Turnunterricht wird während des Sommers in 4 wöchentlichen Stunden erteilt.

Die geringe Stundenfumme der IV ist nur etwas Vorübergehendes, dadurch veranlaßt, daß jüngst der Beginn des Griechischen von IV nach U. III verlegt worden ist.

## IX. Oldenburg.

### Stundenplan des hauptstädtischen Gymnasiums

von Ostern 1889.

	VI	V	IV	U. III	O. III	U. II	O. II	U. I	O. I	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	3	3	2	2	2	3	3	3	3	24
Latein . . . . .	9	10	9	10	10	8	8	8	8	80
Griechisch . . . . .	—	—	—	7	7	7	7	7	6	41
Französisch . . . . .	—	—	4	3	3	2	2	2	2	18
Englisch . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Gefchichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	3	15
Geographie . . . . .	2	3	2	2	2	—	—	—	—	11
Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	36
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Naturbeschreibung . . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Schreiben . . . . .	2	2	1	—	—	—	—	—	—	5
Zeichnen . . . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Summa	26	28	30	32	32	32	32	32	32	276

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 9. Lebensjahr.

Fakultativ ist hier vom sprachlichen Unterricht nur das Hebräische. Auch am Englischen haben alle Schüler teil zu nehmen.

Obligatorisch sind ferner je 2 Stunden Turnen für alle Klassen und je 2 Stunden Singen für VI und V; ferner sind die mit Stimme begabten Schüler aus IV und III und die dazu geeigneten Sekundaner und Primaner zu 1 Chorgesangstunde verpflichtet. Der Zeichenunterricht ist von III an fakultativ.

## X. Großh. Sachsen.

### Stundenplan der Gymnasien,

eingeführt durch Ministerialverfügung vom 3. Februar 1883.

	VI	V	IV	U. III	O. III	U. II	O. II	U. I	O. I	S.
Religion . . . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch . . . . .	3	3	2	2	2	2	2	3	3	22
Latein . . . . .	10	10	9	8	9	8	8	8	8	78
Griechisch . . . . .	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40
Französisch . . . . .	—	—	5	3	2	2	2	2	2	18
Geschichte u. Geographie	2	4	4	3	3	3	3	3	3	28
Rechnen und Mathematik	3	4	4	3	3	4	4	4	4	33
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen . . . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
<b>Summa</b>	<b>27</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>266</b>

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach dem vollendeten 9. Lebensjahr.

Obligatorisch sind außer den obigen Stunden je 2 für Turnen und je 1 für Singen in allen Klassen.

## XI. Elsaß-Lothringen.

### Stundenplan der Gymnasien,

eingeführt durch Verfügung vom 3. Mai 1888.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	5	3	3	2	2	2	2	3	3	25
Lateinisch . . . . .	7	8	8	8	8	8	8	8	8	71
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch . . . . .	—	4	4	3	3	3	3	2	2	24
Geschichte und Geographie .	2	2	3	3	3	3	3	3	3	25
Rechnen und Mathematik . .	4	3	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturgeschichte und Physik .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen . . . . .	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Summa	24	26	28	30	30	30	30	30	30	258

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 9. Lebensjahr.

Obligatorisch ist außer den obigen Unterrichtsgegenständen das Turnen mit je 2 wöchentlichen Stunden für alle Klassen und das Singen mit je 2 Stunden für VI, V, IV. In den oberen Klassen ist der Gesangunterricht fakultativ, ebenso der Zeichenunterricht in VI und in III, II, I. Durchaus fakultativ sind Englisch und Hebräisch. — Dispensation vom Singen und Turnen können die Direktoren auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilen. Von anderen obligatorischen Unterrichtsgegenständen kann der Oberschulrat unter besonderen Verhältnissen einzelne Schüler zeitweise dispensieren. Vom Religionsunterricht kann dieser Dispens nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis ausreichenden Ersatzes geführt wird; der Dispens ist nicht zu verweigern für Schüler, welche Konfirmandenunterricht genießen.

Wenn die Schülerzahl in VI oder V mehr als 20 beträgt, so ist für den lateinischen Unterricht auf die Zerlegung dieser Klassen in Abteilungen von höchstens je 20 Schülern Bedacht zu nehmen.

Bezüglich des Schreibens wird unter dem Stundenplan bemerkt, daß die Schüler in allen Klassen angehalten werden sollen, sich einer sorgfältigen, leserlichen und gefälligen Handschrift zu bedienen. In V werden 2 fakultative Schreibstunden erteilt.

In I werden fakultativ 2 mathematische Lehrstunden erteilt.



# Lateinlose Realschulen.



## I. Preußen.

### A. Stundenplan der Oberrealschulen,

eingeführt durch Cirkularverfügung vom 31. März 1882.

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II.	O.II	U.I	O.I	Su.
Christliche Religionslehre . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch . . . . .	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch . . . . .	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch . . . . .	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie .	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik . .	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung . . . . .	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben . . . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	276 in 9 J.

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Zu den obigen Stunden kommen als obligatorisch noch Turn- und Singstunden hinzu, und zwar in demselben Umfang, wie solche das Gymnasium und das Realgymnasium haben.

Die Realschulen unterscheiden sich von den Oberrealschulen durch das Fehlen der beiden Primen.

**B. Stundenplan der höheren Bürgerfschulen,**  
eingeführt durch Cirkularverfügung vom 31. März 1882.

	VI	V	IV	III (= U.III)	II (= O.III)	I (= U.II)	Sa.
Chriftliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	13
Deutfch . . . . .	4	4	4	3	3	3	21
Franzöfifch . . . . .	8	8	8	6	5	5	40
Englifch . . . . .	—	—	—	5	4	4	13
Gefchichte u. Geographie .	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen u. Mathematik .	4	5	5	5	5	5	29
Naturbefchreibung . . .	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre . . . . .	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben . . . . .	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
<b>Summa</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>179</b> <b>in 6 J.</b>

**Bemerkungen.**

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnafien getroffenen Bestimmungen auch für die höheren Bürgerfschulen Geltung.

Bei einzelnen der höheren Bürgerfschulen wird das Freihandzeichnen von Quarta an obligatorifch mit 4 Stunden betrieben, und find außerdem für das Linearzeichnen in den drei oberften Klassen 2—4 Stunden hinzugefügt.

## II. Bayern.

### Stundenplan der lateinlosen Realschulen

vom Jahre 1877.

	I (= V)	II (= IV)	III (= U. III)	IV (= O. III)	V (= U. II)	VI (= O. II)	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch . . . . .	6	6	4	4	3	3	26
Französisch . . . . .	6	6	5	5	3	3	28
Englisch . . . . .	—	—	—	—	5	5	10
Geographie . . . . .	2	2	2	2	1	1	10
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	8
Rechnen . . . . .	5	4	4	2	1	1	17
Mathematik . . . . .	—	—	—	6	6	4	16
Darstellende Geometrie .	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte . . . . .	—	3	3	—	—	—	6
Physik . . . . .	—	—	—	2	2	2	6
Chemie (Mineralogie) . .	—	—	—	—	3	3	6
Kalligraphie . . . . .	3	2	2	—	—	—	7
Freihand- u. Linearzeichn.	3	3	4	4	4	4	22
Summa	27	28	28	29	32	32	176 in 6 J.

#### Bemerkungen.

Bei der Aufnahme in die unterste Klasse muß das 10. Lebensjahr vollendet sein oder doch im laufenden Kalenderjahr vollendet werden.

Obligatorisch sind außer den obigen Stunden 2 Turnstunden für jede Klasse. Der Singunterricht ist fakultativ.

Wo es besondere Verhältnisse als wünschenswert erscheinen lassen, kann an einer Realschule ausnahmsweise eine Handels-Abteilung errichtet werden. In diesem Falle werden die Schüler des 5. und 6. Kurses von der Teilnahme am Unterricht im Zeichnen und der darstellenden Geometrie, sowie im 6. Kurse vom allgemeinen Rechenunterricht befreit und erhalten dafür Unterricht in

	V	VI		V	VI		V	VI
Handelskunde	2	4	Schön schreiben	1	1	Handelsarithmetik	1	1.



### III. Sachsen.

#### Stundenplan der lateinlosen Realschulen

nach der Verordnung vom 20. März 1884.

	VI	V	IV	III (= U. III)	II (= O. III)	I (= U. II)	Su.
Religion . . . . .	3	3	3	2	2	2	15
Deutsch . . . . .	8	6	5	4	4	4	31
Französisch . . . . .	—	6	6	6	5	5	28
Englisch . . . . .	—	—	—	4	4	4	12
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	4	4	22
Naturbeschreibung . . . .	2	2	2	2	1	1	10
Naturlehre . . . . .	—	—	—	—	2	5	10
Rechnen u. Mathematik .	5	4	6	6	5	5	31
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Schreiben . . . . .	3	2	2	—	—	—	7
Summa	26	28	30	30	32	32	178 in 6 Jahr.

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre.

Obligatorisch sind außer den obigen Unterrichtsgegenständen je 2 Turnstunden in allen Klassen und je 2 Singstunden in VI—IV, je 1 in III—I.

## IV. Württemberg.

### St. der Realanstalt I. Ordn. (Oberrealschule) in Stuttgart

vom Jahr 1890.

	I	II (= VI)	III (= V)	IV (= IV)	V (= U. III)	VI (= O. III)	VII (= U. II)	VIII (= O. II)	IX (= U. I)	X (= O. I)	Su.
Religion . . . . .	3	3	3	3	2	2	2	2	1	1	22
Deutsch . . . . .	6	5	4	4	3(s)	3(s)	2	2	2	2	33
Französisch . . . . .	8	8	9	7	6(s)	6(s)	5(s)	5	4	4	62
Englisch . . . . .	—	—	—	—	3(s)	3(s)	3(s)	3	3	3	18
Philof. Propädeutik . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	1½	1½	2(1½)	1½	2	2	14½
Geographie . . . . .	—	2	2	2	1½	1½	2(1½)	1½	—	1	13½
Rechnen . . . . .	6	6	6	5	4	4	—	—	—	—	31
Arithmetik . . . . .	—	—	—	—	—	—	4(s)	4	—	—	8
Niedere u. höhere Analysis	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6
Geometrie u. Stereometrie	—	—	—	—	4(s)	4(s)	5(s)	5	—	—	18
Trigonometrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4
Analytische Geometrie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6
Geom. Zeich. (darft. Geom.)	—	—	—	—	2	2	2	2	4	4	16
Physik u. Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2(s)	2	3	3	10
Naturgeschichte . . . . .	—	—	—	2	2(i)	2(i)	—	—	2	2	10
Freihandzeichnen . . . . .	—	—	—	3	2	3(s)	4(s)	4	4	2½	22½
Linear- u. Bauzeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2½	2½
Schreiben . . . . .	3	3	2	1	(i)	(i)	(i)	—	—	—	9
<b>Summa</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>23</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>307</b> in 10 J.

#### Bemerkungen.

Die Aufnahme findet statt nach vollendetem 8. Lebensjahr.

Außer den obigen Stunden sind obligatorisch der Gefangunterricht in III—V mit je 1 St. und das Turnen in III—VI mit je 3 St., in VII—X mit je 2 St.

Fakultativ: in IV Lateinisch mit 5, in V und VI mit je 4 St. (in den nächsten Jahren sollen auch in VII—X fak. Lateinkurse eingerichtet werden); in VII Kaufmännische Buchführung mit Handelskorrespondenz 2 St., Stenographie 1½ St.; in VII—X Freihandzeichnen und Linearzeichnen je 2 St.

Die in Klammern gesetzten Ziffern beziehen sich auf die für künftige Kaufleute eingerichteten Parallelklassen.

Die Realanstalten erster Ordnung in Reutlingen und Ulm sind mit geringen Abweichungen ebenso wie die in Stuttgart organisiert. Ferner haben die gleiche Organisation für ihre Klassen 10 Realanstalten, welchen die IX und X fehlen. Nur ist der fak. Lateinunterricht eine Eigentümlichkeit der Stuttgarter Anstalt.

## V. Baden.

### A. Stundenplan der siebenklassigen Real- schulen ohne Lateinunterricht,

eingeführt durch Ministerialverordnung vom 30. Juni 1885.

	VI	V	IV	III (= U.III)	II (= O.III)	U. I (= U. II)	O. I (= O. II)	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	14
Deutsch . . . . .	5	5	5	4	4	4	4	31
Französisch . . . .	6	6	6	6	6	5	5	40
Englisch . . . . .	—	—	—	3	3	4	4	14
Geographie . . . .	2	2	2	2	2	—	—	10
Geschichte . . . .	—	—	—	2	2	2	2	8
Arithmetik . . . .	4	4	4	3	3	3	3	24
Geometrie u. Trig.	—	—	—	2	2	2	2	8
Darf. Unterricht .	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte . .	2	2	2	2	2	—	—	10
Physik . . . . .	—	—	—	—	2	2	2	6
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	4
Schreiben . . . . .	2	2	2	—	—	—	—	6
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	14
Summa	25	25	25	28	30	30	30	193 in 7 J.

#### Bemerkungen.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

Außer den obigen sind je 2 Turnstunden für alle Klassen obligatorisch, ferner je 2 Singstunden für VI—IV und die beiden Primen.

Obiger Lehrplan gilt, abgesehen von wenigen unwesentlichen Abweichungen, auch für die entsprechenden Klassen der meisten Höheren Bürgerschulen mit 6, 5 und 4 Jahreskursen (von Sexta aufwärts); an diesen wird auch (von V an) fakultativer Unterricht in Latein in 2—3 Abteilungen mit je 6 wöchentlichen Stunden erteilt.

## VI. Heften.

### Stundenplan der lateinlosen Realschulen

vom Jahre 1884.

	VI (= V)	V (= IV)	IV (= U. III)	III (= O. III)	II (= U. II)	I (= O. II)	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch . . . . .	6	5	5	4	4	4	28
Französisch . . . . .	6	6	5	5	4	4	30
Englisch . . . . .	—	—	3	3	3	3	12
Gefchichte . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Geographie . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen . . . . .	4	4	4	1	—	—	13
Mathematik . . . . .	—	2	2	5	6	6	21
Naturgefchichte . . . . .	2	2	2	2	—	—	8
Chemie u. Mineralogie . . . . .	—	—	—	—	3	3	1
Phyfik . . . . .	—	—	—	2	2	2	6
Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Geometr. Zeichnen . . . . .	—	—	—	—	1	1	2
Schreiben . . . . .	3	2	2	—	—	—	6
Summa	29	29	30	30	31	31	180 in 6 J.

#### Bemerkungen.

Der Regel nach werden in die unterfte Klasse Knaben aufgenommen, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. Bei genügender leiblicher und geiftiger Reife können aber auch folche aufgenommen werden, welche bis zum nächften 30. September beziehungsweise bis zum nächften 31. März das 10. Lebensjahr vollenden.

Obligatorifch find außer den obigen Stunden noch je 2 Turnftunden und 1 bis 2 Gefangftunden in allen Klaffen.

**VII. Elsaß-Lothringen.**  
**Stundenplan der lateinlosen Realschulen,**  
 eingeführt durch Verfügung vom 9. Dez. 1889.

	VI	V	IV	III (=U. III)	II (=O. III)	U. I (=U. II)	O. I (=O. II)	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	14
Deutsch . . . . .	6	5	5	5	4	4	4	33
Französisch . . . . .	5	5	5	5	4	4	4	32
Englisch . . . . .	—	—	—	5	5	4	4	18
Gesch. u. Geogr. . .	2	3	4	4	4	4	4	26
Rechnen u. Math. . .	4	5	6	5	5	5	5	35
Naturgeschichte . .	2	2	2	2	2	—	—	10
Physik u. Chemie . .	—	—	—	—	2	5	5	12
Schreiben . . . . .	3	2	2	—	—	—	—	7
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	14
Summa	26	26	28	30	30	30	30	200 in 7 J.

**Bemerkungen.**

Der Eintritt in die unterste Klasse erfolgt nach dem zurückgelegten 9. Lebensjahr.  
 Außer den obigen sind obligatorisch 2 Turnstunden für jede Klasse und 2 Singstunden für VI, V, IV. Von III an ist der Gesangunterricht fakultativ.

# Zusammenfassende Überichten über die Stunden-Summen.

## I. Übersicht über die Summen der wöchentlichen Stunden, welche in den verschiedenen Staaten den einzelnen Gymnasialklassen zugeteilt sind.

	Preußen	Bayern ohne Zeichn.	Württemberg ohne Zeichn.	Kgr. Sachsen	Baden	Hessen	Oldenburg	Schwerin ohne Zeichn.	Neu-Strelitz	(Großh. Sachsen	Elfaß
Sexta . . . . .	28	23	26	28	26	27	26	28	27	27	24
Quinta . . . . .	30	23	27	30	26	28	28	29	30	29	26
Quarta . . . . .	30	24	28	30	27	30	30	29	26	30	28
Unter-Tertia . . . . .	30	25	30	31	31	30	32	30	30	30	30
Ober-Tertia . . . . .	30	26	30	31	31	30	32	30	30	30	30
Unter-Sekunda . . . . .	30	26	28 <sup>1/2</sup>	30	30	30	32	30	32	30	30
Ober-Sekunda . . . . .	30	26	29 <sup>1/2</sup>	30	30	30	32	30	32	30	30
Unter-Prima . . . . .	30	27	31 <sup>1/2</sup>	30-31	30	30	32	31	30	30	30
Ober-Prima . . . . .	30	27	31 <sup>1/2</sup>	30-31	30	30	32	31	30	30	30

### Bemerkungen.

Nicht miteingerechnet sind die Turn- und Singstunden; dagegen mitgezählt die Zeichenstunden, obgleich der Zeichenunterricht in den Gymnasien Württembergs, Bayerns und zu Schwerin für keine Klasse obligatorisch ist. (Im Kgr. Sachsen und zu Neu-Strelitz ist derselbe obligatorisch bis V einschl., in Preußen, zu Oldenburg und im Gr. Sachsen bis IV, in Baden und Hessen bis Ober-III; Elfaß-Lothringen hat oblig. Zeichenunterricht in V und IV.)

## II. Überblick

### über die Summen der wöchentlichen Stunden,

welche in den verschiedenen Staaten den einzelnen Unterrichtsgegenständen  
des Gymnasiums zugeteilt sind.

	Preußen	Bayern	Württemberg (in 10 Jahren)	Kgr. Sachsen	Baden	Hessen	Oldenburg	Schwerin	Neu-Strelitz	Großh. Sachsen	Elfaß
Religion . . . . .	19	18	23	21	18	18	18	19	19	19	18
Deutsch . . . . .	21	26	23	23	22	25	24	22	27	22	25
Latein . . . . .	77	73	102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	78	72	74	80	81	79	78	71
Griechisch . . . . .	40	36	42	40—42	36	38	41	40	40	40	36
Französisch . . . . .	21	8	16	20	20	17	18	21	20	18	24
Geschichte . . . . .	} 23	16	} 26	18	18	14	15	} 31	29	28	25
Geographie . . . . .		10		13	8	13	11				
Rechnen u. Mathematik	34	23	34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	34	33	35	36	36	32	33	35
Naturbeschreibung . .	10	—	8	9	10	} 18	6	8	6	10	} 18
Physik . . . . .	8	3	3	7	8		8	5	8	8	
Philof. Propädeutik .	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Schreiben . . . . .	4	9	8	3	4	5	5	5	4	4	2
Zeichnen . . . . .	6	—	—	4	10	8	6	—	3	6	4
Turnen . . . . .	18	18	18	18	18	18	18	18	?	18	18

### Bemerkung.

Ausgeschlossen ist hier das Singen, weil in einigen Staaten die Bestimmungen über die demselben zu widmende Stundenzahl den einzelnen Anstalten Spielraum lassen.

### III. Überblick

über die Summen der wöchentlichen Stunden,  
welche in den verschiedenen Staaten den einzelnen Klassen der Realgymnasien  
zugeteilt sind.

	Preußen	Bayern	Württemberg	Kgr. Sachsen	Baden	Hessen
Sexta . . . . .	28	23	27	29	26	28
Quinta . . . . .	30	23	26	31	26	29
Quarta . . . . .	30	24	31	31	27	31
Unter-Tertia . .	32	29	31	32	30	32
Ober-Tertia . .	32	31	33	32	30	32
Unter-Sekunda .	32	31	33	32	30	32
Ober-Sekunda .	32	31	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	32	30	32
Unter-Prima . .	32	33	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	31	30	32
Ober-Prima . .	32	33	35	31	30	32

**Bemerkung.**

Nicht mit eingerechnet sind die Sing- und die Turnstunden.



## IV. Übersicht

### über die Summen der wöchentlichen Stunden,

welche in den verschiedenen Staaten den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien zugeteilt sind.

	Preußen	Bayern	Württemberg (in 10 Jahren)	Kgr. Sachsen	Baden	Hessen
Religion . . . . .	19	18	17	21	18	18
Deutsch . . . . .	27	26	20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	29	26	32
Latein . . . . .	54	66	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	54	56	54
Französisch . . . . .	34	20	28	34	26	32
Englisch . . . . .	20	13	11	18	18	18
Geschichte . . . . .	} 30	16	15	16	14	14
Geographie . . . . .		10	9	14	10	14
Rechnen und Mathem.	44	42	62	44	39	46
Naturbeschreibung . .	12	4	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12	10	12
Physik	21	6	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12	8	12
Chemie . . . . .	6	5	2	6	4	6
Philosophie . . . . .	—	—	1	—	—	—
Schreiben . . . . .	4	8	9	3	4	6
Freihandzeichnen . .	} 18	24	26	18	18	16
Geom. Zeich. (darft. G.)					8	
Turnen . . . . .	18	18	21	16	18	18

#### Bemerkung.

Ausgeschlossen ist hier, wie bei der entsprechenden Tabelle für die Gymnasien, der Singunterricht.

## V. Überblick

über die **Summen der wöchentlichen Stunden**,  
welche in den verschiedenen Staaten den einzelnen Klassen der lateinlosen  
Realschulen zugeteilt sind.

	Preußen.		Bayern	Württem- berg	Sachsen	Baden	Hessen	Elfaß
	Oberrealschul.	Höh. Bürg.						
Sexta . . . . .	29	29	—	27	26	25	—	26
Quinta . . . . .	29	30	27	28	28	25	29	26
Quarta . . . . .	30	30	28	29	30	25	29	28
Unter-Tertia . .	30	30	28	31	30	28	30	30
Ober-Tertia . . .	30	30	29	32	32	30	30	30
Unter-Sekunda .	32	30	32	33	32	30	31	30
Ober-Sekunda . .	32	—	32	33	—	30	31	30
Unter-Prima . .	32	—	—	34	—	—	—	—
Ober-Prima . . .	32	—	—	34	—	—	—	—

### Bemerkung.

Nicht mit eingerechnet sind die Turn- und Singstunden.

## VI. Überblick

### über die Summen der wöchentlichen Stunden,

welche in den verschiedenen Staaten den einzelnen Unterrichtsgegenständen  
der lateinlosen Realschulen zugeteilt sind.

	Preußen		Bayern in 6 J.	Württem- berg in 10 J.	Sachsen in 6 J.	Baden in 7 J.	Hessen in 6 J.	Elsaß in 7 J.
	Oberrealsch. in 9 J.	Realsch. Bürg. in 6 J.						
Religion . . . . .	19	13	12	22	15	14	12	14
Deutsch . . . . .	30	21	26	33	31	31	28	33
Französisch . . . . .	56	40	28	62	28	40	30	32
Englisch . . . . .	26	13	10	18	12	14	12	18
Geschichte . . . . .	} 30	} 22	8	14 <sup>1/2</sup>	} 22	8	12	} 25
Geographie . . . . .			10	13 <sup>1/2</sup>		10	12	
Rechnen u. Math. . . . .	49	29	33	73	31	32	34	35
Naturbeschreib. . . . .	13	13	6	10	10	10	8	10
Physik . . . . .	14	} 8	6	} 10	} 10	6	6	} 12
Chemie . . . . .	9		6			4	6	
Schreiben . . . . .	6	8	7	9	7	6	6	7
Zeichnen . . . . .	} 24	} 12	22	25	} 12	14	12	} 14
Darstell. Geom. . . . .			2	16		4	2	
Philof. Propäd. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—

**Bemerkung.**

Nicht berücksichtigt sind hier der Sing- und der Turnunterricht.

**General-**  
**über die Summen der**  
 welche in den berücksichtigten Staaten den einzelnen

	Preußen				Bayern		
	Gymn.	Real-gymn.	Ober-real-fch.	Höh. Bürg.	Gymnaf o. Zeichn.	Real-gymn.	Real-fchule
Sexta, Schüler, d. d. 9. Lebensj. zurückgelegt	28	28	29	29	23	23	—
Quinta, » » » 10. » »	30	30	29	30	23	23	27
Quarta, » » » 11. » »	30	30	30	30	24	24	28
Unter-Tertia, » » » 12. » »	30	32	30	30	25	29	28
Ober-Tertia, » » » 13. » »	30	32	30	30	26	31	29
Unter-Sekunda, » » » 14. » »	30	32	32	30	26	31	32
Ober-Sekunda, » » » 15. » »	30	32	32	—	26	31	32
Unter-Prima, » » » 16. » »	30	32	32	—	27	33	—
Ober-Prima, » » » 17. » »	30	32	32	—	27	33	—
<b>In neun Klassen</b>	<b>268</b>	<b>280</b>	<b>276</b>		<b>227</b>	<b>258</b>	

Nicht mit eingerechnet

# Überficht

## wöchentlichen Stunden,

Klassen der verschiedenen Schulgattungen zugeteilt find.

Württemberg			Kgr. Sachf.			Baden			Heffen			Oldenburg	Schwerin	Neu-Strelitz	Gr. Sachfen	Elfaß	
Gymnaf. o. Zeichn.	Real-gymn.	Real-fchule	Gymn.	Real-gymn.	Real-fchule	Gymn.	Real-gymn.	Real-fchule	Gymn.	Real-Gymn.	Real-fchule	Gymn.	Gymn. ohne Z.	Gymn.	Gymn.	Gymn.	Real-fchule
26	27	27	28	29	26	26	26	25	27	28	—	26	28	27	27	24	26
27	26	28	30	31	28	26	26	25	28	29	29	28	29	30	29	26	26
28	31	29	30	31	30	27	27	25	30	31	29	30	29	28	30	28	28
30	31	31	31	32	30	31	30	28	20	32	30	32	30	30	30	30	30
30	33	32	31	32	32	31	30	30	30	32	30	32	30	30	30	30	30
28 <sup>1/2</sup>	33	33	30	32	32	30	30	30	30	32	31	32	30	32	30	30	30
29 <sup>1/2</sup>	33 <sup>1/2</sup>	33	30	32	—	20	30	30	30	32	31	32	30	32	30	30	30
31 <sup>1/2</sup>	35 <sup>1/2</sup>	34	30-31	31	—	30	30	—	30	32	—	32	31	30	30	30	—
31 <sup>1/2</sup>	35	34	30-31	21	—	20	30	—	30	32	—	32	31	30	30	30	—
262	285	281	270-272	281		261	259		265	280		276	268	267	266	258	

find die Turn- und Singstunden.

## Resultate.

Wie in den vorhergehenden Tabellen habe ich in den folgenden Zusammenstellungen bei Angabe der Summen von obligatorischen Stunden, welche einer oder allen Klassen zusammen wöchentlich zugeteilt sind, auch wo ich dies nicht ausdrücklich bemerkt, die Gesang- und Turnstunden ausgeschlossen.

Wenn gesagt wird, daß an einer Anstalt im ganzen  $x$  Stunden einem Lehrgegenstand zugewiesen sind, so ist  $x$  die Summe der Stunden, welche in den verschiedenen Klassen wöchentlich diesem Fach gewidmet werden.

Die Klassenbezeichnungen VI, V . . . U. I, O. I habe ich auch für die anders benannten, aber nach dem Alter der Schüler entsprechenden Kurse gebraucht. Die VI des Stuttgarter Realgymnasiums z. B. ist also die zweitunterste Klasse jener Anstalt, die O. II der elsässischen Real Schulen ist der oberste Kurs derselben.

Unter dem bayerischen Realgymnasium verstehe ich nicht bloß die sechs eigentlichen Realgymnasialklassen, sondern ich rechne dazu, wie auf S. 9, auch die 3 Lateinschulklassen, welche derjenige durchmachen muß, der in die unterste Realgymnasialklasse aufgenommen werden will.

Addiert man (mit Ausschluß des Singens und Turnens) die Zahlen obligatorischer Stunden, welche in den berücksichtigten Staaten den einzelnen Klassen der verschiedenen Schulgattungen von Sexta bis Oberprima für die Woche zugeteilt sind, so ergibt sich die **höchste Summe** bei dem Realgymnasium zu Stuttgart, die **niedrigste** bei den bayerischen Gymnasien: die Differenz beträgt wöchentlich 58 Stunden. Alle Anstalten, welche mindestens neun Jahreskurse umfassen, ordnen sich nach diesem Gesichtspunkt in folgender Weise:

1. Stuttgarter Realgymnasium (285 bei Abrechnung der Stunden der untersten Klasse, welche die Achtjährigen aufnimmt).
2. Kgl. sächsisches Realgymnasium (281).
3. Stuttgarter Oberrealschule (281 bei Abrechnung der untersten Klasse).
4. 5. Preussische und hessische Realgymnasien (280).
6. 7. Preussische Oberrealschulen, G. zu Oldenburg (276).
8. Sächsische Gymnasien (270—272).
9. 10. Preussische Gymnasien, G. zu Schwerin (268).
11. G. zu Neu-Strelitz (267).
12. Großh. sächsische Gymnasien (266).
13. Hessische Gymnasien (265).
14. Stuttgarter Gymnasien (262 bei Abrechnung der untersten Klasse).
15. Badische Gymnasien (261).
16. Badische Realgymnasien (259).
17. 18. Bayerische Realgymnasien und elsässische Gymnasien (258).
19. Bayerische Gymnasien (227).

In Preußen haben die verschiedenen Kurse des **Realgymnasiums** in der Woche **zusammengenommen 12 obligatorische Stunden** mehr als die des **Gymnasiums**, im Kgr. Sachsen 11, in Hessen 15, in Württemberg 23, in Bayern 31 mehr. In Baden hatte nach der früher geltenden Organisation das **Gymnasium 7 Stunden** weniger als das **Realgymnasium**; bei der 1883 an beiden Anstalten vorgenommenen **Stundenreduktion** hat das **Realgymnasium 2 Stunden** weniger als das **Gymnasium** erhalten.

Die **höchste** einer **Klasse** zugeteilte Zahl von wöchentlichen Stunden findet sich auch im **Stuttgarter Realgymnasium**, wo die der **Oberprima** entsprechende Klasse **35**, die der **U. I** entsprechende **35 $\frac{1}{2}$**  hat. Die Zahl **34** begegnet (Singen und Turnen — wohlgemerkt — wieder ausgeschlossen) in der **I** der **Stuttgarter Oberrealschule**; die Zahl **33** in der **II** dieser Anstalt, der **I** der **bayerischen Realgymnasien**, der **O. III** und **U. II** des **Stuttgarter Realgymnasiums** (wo in **O. II** **33 $\frac{1}{2}$** ). **32** wöchentliche Stunden finden sich in **Realanstalten** noch häufiger: in den **preußischen** und **hessischen Realgymnasien** von **III—I**, den **preußischen Oberrealschulen** von **U. II—O. I**, in **III** und **II** der **kgl. sächsischen Realgymnasien**, in **U. II** und **O. II** der **bayerischen lateinlosen Realschulen**, der **O. III** der **Stuttgarter Oberrealschule** und den **2 obersten Klassen** der **kgl. sächsischen Realschulen**.

Von **Gymnasien** haben die Zahl **34** nur die Anstalten in **Jever** in **U. III** und **O. III** und in **Neubrandenburg** in **U. III**. **33** Stunden finden sich in **Gymnasien** nicht; **32** Stunden dagegen weisen auf: **Oldenburg** von **U. III—I** und **Neu-Strelitz** in **U. II** und **O. II**. Auch das **badische Gymnasium** hatte nach der früheren Gestaltung **32 obligatorische Stunden** in **U. III** und **O. III**, nicht infolge eines Plus an wissenschaftlichem Unterricht gegenüber den **Gymnasien**, welche in den genannten Klassen nur **31** oder **30** Stunden haben, sondern weil den **Tertien** in den **badischen Anstalten** (was anderwärts nicht der Fall) je **2 obligatorische Zeichenstunden** zugeteilt sind. Bei der **1883** vorgenommenen **Stundenreduktion** ist man auf die Zahl **31** heruntergegangen, indem man den **Tertien** eine **Mathematikstunde** nahm.

Die **niedrigsten** **Stundensummen** haben die **VI** und **V** der **bayerischen Gymnasien** (und **Realgymnasien**) mit **23 St.** und die **VI** der **elsässischen Gymnasien** mit **24 St.**

Die **stärkste Differenz** zwischen den **Stundensummen einzelner Klassen an derselben Anstalt** findet man in den **bayerischen Realgymnasien** (die dem **Realgymnasium** mit dem **Gymnasium** gemeinsame unterste Klasse hat **23**, die beiden obersten Kurse haben **33** Stunden) und in dem **Realgymnasium zu Stuttgart** (in der untersten Klasse **26**, in der zweitobersten **35 $\frac{1}{2}$** ). Es folgen die **Stuttgarter Oberrealschule** (in der untersten Klasse **26**, in **U. I** und **O. I** **34**), die **elsässischen Gymnasien** (**VI** **24**, **III—I** **30**) und das **Gymnasium zu Oldenburg** (**VI** **26**, **III—I** **32**).

Die **größte Gleichförmigkeit** der verschiedenen Klassen in Bezug auf die zugeteilten **Stundensummen** zeigen dagegen die **preußischen Gymnasien** (**VI** **28**, **V—I** **30**), sowie die **preußischen höheren Bürgerschulen** (**VI** **29**, **V—U. II** **30**). Ja, der erste von **1837—1856** geltende **preußische Normallehrplan** für die **Gymnasien** teilte allen **Klassen 30 Stunden** zu.

Meist wachsen die **Stundensummen stetig** von unten nach oben; doch zeigt sich auch **Steigen** und **Fallen**, so in den **Gymnasien** und dem **Realgymnasium zu Stuttgart**, in den **kgl. sächsischen Gymnasien** und **Realgymnasien**, in den **badischen Gymnasien** und in dem zu **Neu-Strelitz**. Die **Stundenzahl** ist in den **Tertien** etwas höher als in **IV** und **II** an den **Stuttgarter**, den **kgl. sächsischen** und den **badischen**

Gymnasien. Die Primen hatten weniger Stunden als die Sekunden an den badischen Gymnasien nach der früher geltenden Organisation und haben dies noch gegenwärtig an den kgl. sächsischen Realgymnasien und am Gymnasium zu Neu-Strelitz.

Betrachten wir jetzt die den einzelnen Lehrgegenständen zugeweilten Stundensummen.

**Religion.** Der christlichen Religionslehre sind in allen Klassen je 2 Stunden zugewiesen an den bayerischen, badischen und hessischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an den elsässischen Gymnasien und Realschulen und an dem Gymnasium zu Oldenburg. Die preussischen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und höheren Bürgerschulen, die großh. sächsischen Gymnasien und die Gymnasien zu Schwerin und Neu-Strelitz haben in der untersten Klasse 3 Stunden. In den beiden untersten Klassen haben 3 Stunden Religionslehre die meisten mecklenburgischen Gymnasien und das Stuttgarter Realgymnasium, in den drei untersten die Stuttgarter Gymnasien und die kgl. sächsischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen; in den vier untersten die Stuttgarter Oberrealschule. Umgekehrt findet sich ein Heruntergehen von der Zweizahl auf 1 Stunde in den beiden obersten Jahreskursen der zuletzt genannten Schule und in den fünf obersten Kursen des Stuttgarter Realgymnasiums. Die letztere Anstalt hat infolgedessen während ihres zehnjährigen Kurses weniger Religionsstunden als alle Anstalten von neunjährigem Kursus, wogegen die der Religion an den Stuttgarter Gymnasien und der dortigen Oberrealschule zugewiesenen Stundensummen (auch wenn man die unterste Klasse abrechnet) das gebräuchlichste Maß überschreiten. Am meisten Religionsunterricht erhalten während 9 Jahre die Zöglinge der kgl. sächsischen Gymnasien und Realgymnasien.

Zu der Bemerkung, welche auf S. 22 über die Zulässigkeit der Dispensation vom Religionsunterricht nach dem neuen elsässischen Regulativ gemacht ist, kann verglichen werden die preussische Cirkularverfügung vom 29. Februar 1872, in welcher es heißt: *1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. 4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Konfirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genötigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben teilzunehmen.*

**Deutsch** an den Gymnasien. Die üblichste Zahl wöchentlicher Stunden ist für die mittleren Klassen 2, für die unteren und oberen 3. Über die 3 hinaus geht die Stundensumme nur in der VI der bayerischen (6) und der elsässischen (5) Anstalten, sowie in der VI und V der hessischen Anstalten (4) und des Gymnasiums zu Neu-Strelitz (VI 4, V 5). Bei der 2 auch in den Primen bleiben nur die Gymnasien zu Stuttgart. Die Beschränkung auf 1 Stunde in der IV und den beiden Tertien der Stuttgarter Gymnasien ist jetzt beseitigt. Ordnet man die Gymnasien nach der Höhe der für das Deutsche von Sexta bis Oberprima angeetzten wöchentlichen Stundensummen, so ergibt sich diese Reihenfolge:

1. Gymnasium zu Neu-Strelitz (27).
2. Bayern (26).
3. 4. Hessen, Elsaß-Lothringen (25).
5. Gymnasium zu Oldenburg (24).
6. Kgr. Sachsen (23).
7. 8. 9. Baden, Großh. Sachsen, Gymnasium zu Schwerin (22).



10. Preußen (21).

11. Stuttgart (20).

**Deutsch an den Realgymnasien.** An diesen Anstalten hat der deutsche Unterricht meist etwas mehr Stunden als an den Gymnasien deselben Landes. In Preußen und dem Kgr. Sachsen ist es ein Plus von 6, in Hessen von 7 St.; in Baden beträgt die Differenz jetzt, wie früher, 4 Stunden. Nur an den bayerischen Realgymnasien finden wir die gleiche Stundenzahl wie an den Gymnasien; und an dem Stuttgarter Realgymnasium, an dem das Deutsche in 3 Klassen nur je 1 Stunde hat, sogar ein Minus von  $3\frac{1}{2}$  St. gegenüber den Gymnasien.

**Deutsch an den lateinlosen Realschulen.** An diesen pflegt das Plus von deutschen Stunden gegenüber den Gymnasien noch größer zu sein als an den Realgymnasien. Vergleichen wir die V, IV, U. III, O. III, U. II, welche Klassen in allen lateinlosen Realschulen zu finden sind, in dieser Hinsicht mit den entsprechenden Klassen der Gymnasien deselben Landes, so ergibt sich in Preußen ein Plus von 7 deutschen Stunden an den Oberrealschulen und den höheren Bürgerschulen, in Bayern ein solches von 8, in Württemberg von 5, in Sachsen, Baden, Hessen und im Elsaß von 11 Stunden.

**Latein an den Gymnasien.** Die stärkste Verschiedenheit an Stundenzahl herrscht zwischen den Stuttgarter Gymnasien und denen in Elsaß-Lothringen; sie trägt  $31\frac{1}{2}$  Stunden wöchentlich; und auch wenn man die zur Aufnahme von Achtjährigen bestimmte Klasse der württemberger Anstalten nicht mitrechnet, haben die Stuttgarter Gymnasien mehr lateinische Stunden als alle anderen. Die Reihenfolge der Anstalten ist hinsichtlich des Lateinischen diese:

1. Stuttgart ( $102\frac{1}{2}$ , ohne die unterste Klasse  $90\frac{1}{2}$ ).
2. Schwerin (81).
3. Oldenburg (80).
4. Neu-Strelitz (79).
5. 6. Kgr. Sachsen und Großh. Sachsen (78).
7. Preußen (77).
8. Hessen (74).
9. Bayern (73).
10. Baden (72).
11. Elsaß (71).

Die Verminderung der Lateinstunden im Elsaß fällt nicht auf die obersten Klassen, in denen die elsässischen Gymnasien sogar mehr Stunden als die bayerischen und badischen haben, sondern auf die beiden untersten, für welche 7 und 8 Stunden, weniger als irgendwo sonst (nur Bayern hat in VI ebenfalls 7 St., dafür aber in V 10 St.), angesetzt worden sind. Damit auch in nicht spärlich besuchten Anstalten bei dieser Stundenzahl die lateinische Formenlehre eingeprägt werden kann, ist durch das neue Regulativ folgende Forderung aufgestellt: *Wenn die Schülerzahl in der Sexta oder in der Quinta mehr als zwanzig beträgt, so ist für den lateinischen Unterricht auf die Zerlegung dieser Klassen in Abteilungen von höchstens je zwanzig Schülern Bedacht zu nehmen.* (Die Ziele des lateinischen Unterrichts sind in Elsaß-Lothringen nicht niedriger gesteckt als in den übrigen deutschen Staaten, welche dem Lehrgegenstand mehr Stunden zuweisen; ja, es geht, was durch die neueste Verfügung bezüglich des Gebrauchs des Lateinischen von den Schülern verlangt wird, über das in manchen anderen Staaten Geforderte hinaus.)

**Latein** in den Realgymnasien. Die höchste Summe von Lateinstunden hat die Stuttgarter Anstalt (91½ St.), welche ihren Zöglingen sogar mehr Lateinunterricht als alle nichtwürtt. Gymnasien bietet; die wenigsten Stunden findet man in den preussischen, den kgl. sächsischen und den hessischen Realgymnasien (je 54 St.). Überall steht das Realgymnasium gegen das Gymnasium desselben Landes an Zahl der Lateinstunden zurück. In Württemberg beträgt das Minus 11 St., in Preußen 23, in Sachsen 24, in Hessen 20, in Baden 16, in Bayern nur 7.

**Griechisch.** Die höchste Zahl griechischer Stunden hat das Gymnasium zu Stuttgart; die niedrigste ist zu finden in den bayerischen, badischen und elsässischen Gymnasien. Die Reihenfolge der einzelnen Anstalten ist folgende:

1. Stuttgart (42).
2. Kgr. Sachsen (40—42).
3. Oldenburg (41).
- 4.—7. Preußen, Großh. Sachsen, Schwerin, Neu-Strelitz (40).
8. Hessen (38).
9. 10. 11. Baden, Bayern, Elsaß (36).

Der griechische Unterricht beginnt mit der IV in Württemberg, sonst überall mit der U. III.

**Französisch** an den Gymnasien. Die höchste Stundenzahl haben die elsässischen Gymnasien, die niedrigste findet sich in den bayerischen Gymnasien. Die Reihenfolge ist diese:

1. Elsaß (24).
2. 3. Preußen, Schwerin (21).
- 4.—6. Kgr. Sachsen, Baden, Neu-Strelitz (20).
7. 8. Großh. Sachsen, Oldenburg (18).
9. Hessen (17).
10. Stuttgart (16).
11. Bayern (8; nur in der bayerischen Pfalz mehr, siehe unten).

Das Französische beginnt in Elsaß-Lothringen mit V; ebenso an den preussischen, kgl. sächsischen und mecklenburgischen Anstalten; mit der IV beginnt es an den badischen, hessischen, großh. sächsischen und der zu Oldenburg; mit der U. III in Württemberg; erst mit der U. II in Bayern. Nur in den Anstalten der bayerischen Pfalz fängt man den französischen Unterricht schon in der IV, der dritten Lateinklasse, an. (In der Schulordnung vom August 1874 § 12 war gesagt, daß das Französische, wo sich hierfür ein Bedürfnis geltend mache, ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums schon in der dritten oder fünften Klasse der Lateinschule angefangen werden könne. In den rechtsrheinischen Gebietsteilen Bayerns aber hat dies zu einem früheren Beginn, so viel wir wissen, nirgends geführt.)

**Französisch** an den Realgymnasien. Die höchste Stundenzahl hat unter den berücksichtigten Staaten Preußen und Kgr. Sachsen (34), die niedrigste auch in diesen Anstalten Bayern (20); dazwischen liegen Hessen (32), das Stuttgarter Realgymnasium (28), Baden (26). — Das Plus von französischen Stunden an den Realgymnasien gegenüber den Gymnasien desselben Landes beträgt in Hessen 15, im Kgr. Sachsen 14, in Preußen 13, in Bayern und Württemberg 12, in Baden 6. — Das Französische beginnt mit V in Preußen, im Kgr. Sachsen und in Hessen; mit IV in Stuttgart und Baden; mit U. III in Bayern.

**Französisch** in den lateinlosen Realschulen. In diesen beginnt der französische Unterricht fast durchweg mit der untersten Klasse; nur im Kgr. Sachsen mit der zweiten. Die Summen der in allen Klassen wöchentlich gegebenen Stunden sind hauptsächlich wegen der verschiedenen Zahl der Jahreskurse sehr different. Die Grenzen sind 62 und 28. Bayern und das Kgr. Sachsen haben in diesen Schulen den niedrigsten Stundenatz, nicht bloß verglichen mit den sieben-, neun- und zehnjährigen Anstalten, sondern auch mit den anderen sechsjährigen.

**Englisch** in den Gymnasien. In diesen Anstalten ist das Englische fakultativ, ausgenommen die Gymnasien der Provinz Hannover und die zu Oldenburg, Jever, Rostock, wo es mit je 2 St. für die 4 obersten Jahreskurse obligatorisch ist.

**Englisch** in den Realgymnasien. Die höchste Stundenzahl hat Preußen (20) die niedrigste Stuttgart (11); dazwischen liegen Kgr. Sachsen, Baden und Hessen (18), Bayern (18). — Der Unterricht beginnt mit U. III in Preußen, Sachsen, Baden und Hessen, mit U. II in Bayern und Stuttgart.

**Englisch** in den lateinlosen Realschulen. Es beginnt zwei Jahre nach dem Französischen in den hessischen Anstalten; drei Jahre später in den preußischen Oberrealschulen, Realschulen und höheren Bürger Schulen, den sechsklassigen Realschulen des Königreichs Sachsen, den siebenklassigen Badens und den elfassischen Realschulen; vier Jahre später in den bayerischen Realschulen und der Stuttgarter Oberrealschule. — Die preußischen Oberrealschulen haben in 6 Klassen wöchentlich zusammen 26 St., die bayerischen Realschulen in 2 Klassen zusammen 10.

**Geschichte und Geographie** in den Gymnasien. Die diesen Unterrichtsgegenständen zugewiesenen Stunden sind mehrfach in den Normalplänen nicht von einander geschieden, und auch wo dies geschieht, geben die Zahlen kein ganz genaues Bild von dem tatsächlichen Verhältnis. In Baden sind z. B. für U. II, O. II, U. I O. I nur je 3 Geschichtsstunden angesetzt, aber in diesen Stunden finden zugleich zahlreiche geographische Repetitionen statt. Rechnet man die Zahlen der Stunden für Geschichte und derer für Geographie auch da zusammen, wo sie im Normalplan getrennt sind, und ordnet man die Anstalten nach der Höhe der Summen, so ergibt sich die Reihenfolge:

1. 2. Kgr. Sachsen, Schwerin (31).
3. Neustrelitz (29).
4. 5. Preußen, Großh. Sachsen (28).
6. Hessen (27).
- 7—10. Bayern, Baden, Stuttgart, Oldenburg (26).
11. Elfaß (25).

Bezüglich Badens und Hessens ist noch zu bemerken, daß, was anderwärts als Aufgabe des geschichtlichen Unterrichts in den untersten Klassen bezeichnet wird, die Sagen Geschichte, durch den badischen und hessischen Lehrplan dem deutschen Unterricht der VI u. V (in Hessen auch noch der IV) zugewiesen ist. — In betreff des preußischen Stundenplanes mag hier nachgetragen werden, daß unter den Bemerkungen, welche denselben in der Cirkularverfügung vom März 1882 begleiten, sich auch eine Anweisung befindet, wie die Zeit zwischen Geographie und Geschichte geteilt werden solle. Darnach hat die erstere in VI, V, IV je 2, in III je 1 Stunde; in II und I haben geographische Repetitionen stattzufinden. Die Geschichte aber behält in VI, V eine Stunde, in IV, III 2, und verfügt in II und I, geographische Repetitionen ausgenommen, über 3 Stunden.

**Geschichte und Geographie an den Realgymnasien.** Hier ordnen sich die berücksichtigten Staaten nach der Höhe der den beiden Fächern zugeteilten Stunden folgendermaßen:

1. 2. Preußen und Kgr. Sachsen (30).
3. Hessen (28).
4. Bayern (26).
5. 6. Baden und Stuttgart (24).

Die Realgymnasien haben ein Plus von geographischen und geschichtlichen Stunden gegenüber den Gymnasien in Preußen (2 St.) und in Hessen (1 St.); sie stehen den Gymnasien gleich in Bayern; sie haben weniger Stunden in Württemberg und Baden (2 St.) und im Kgr. Sachsen (1 St.).

**Geschichte und Geographie an den lateinlosen Realschulen.** Von denjenigen Anstalten dieser Art, welche gleiche Kursusdauer mit den Gymnasien und Realgymnasien deselben Landes haben, stehen die preußischen Oberrealschulen bezüglich der Stundenzahl für Geschichte und Geographie mit den Realgymnasien gleich, die Stuttgarter Oberrealschule hat 4 Stunden mehr als das Stuttgarter Realgymnasium. Von den siebenjährigen Anstalten haben die elsässischen Realschulen 7 Stunden und die preußischen Realschulen (= Oberrealschulen ohne die beiden Primen) 6 St. mehr als die badischen. Unter den sechsjährigen Anstalten stehen voran die hessischen (24 St.); es folgen die preußischen und sächsischen (22) und die bayerischen (18).

**Rechnen und Mathematik an den Gymnasien.** Bezüglich dieser Unterrichtsgegenstände bewegen sich (von einem Staate abgesehen) die Schwankungen der Stundenzahl in einem kleineren Kreise, als dies bei den meisten übrigen Lehrfächern der Fall ist.

1. 2. Oldenburg, Schwerin (36).
3. 4. Hessen, Elsaß (35).
5. Stuttgart ( $34\frac{1}{2}$ , bei Abrechnung der Stunden in der untersten Klasse  $30\frac{1}{2}$ ).
6. 7. Preußen, Kgr. Sachsen (34).
8. 9. Baden, Großh. Sachsen (33).
10. Neu-Strelitz (32).

Nur Bayern geht merklich weiter herunter, es hat nicht mehr als 28 Stunden.

Der eigentliche mathematische Unterricht beginnt in den verschiedenen Staaten noch auf recht verschiedenen Stufen. Preußen und Sachsen lassen zwar nicht die Algebra, aber doch die Geometrie schon in IV beginnen. Auch im Elsaß soll der mathematische Unterricht mit IV anfangen, allerdings sich in dieser Klasse auf die Anfangsgründe beschränken. In Baden und Hessen tritt die Mathematik erst in U. III auf (abgesehen von einem im hessischen Lehrplan für die IV angesetzten geometrischen Vorbereitungsunterricht, bei dem es hauptsächlich auf Übung im geometrischen Zeichnen ankommt, eine geometrische Propädeutik, die auch der badische Lehrplan v. J. 1869 forderte, die jedoch nach neuerer Verfügung aufgegeben worden ist). In Bayern und Württemberg aber wird mit Geometrie und Algebra erst in U. II begonnen.

Bezüglich des elsässischen Stundenplans mag noch bemerkt werden, daß für solche Schüler der Prima, welche ein besonderes Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen haben, neben den obligatorischen Mathematikstunden zweistündige fakultative Kurse eingerichtet sind, in welchen die Elemente der

sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene, sowie die descriptive Geometrie gelehrt werden.

**Rechnen und Mathematik an den Realgymnasien.** Hier steht die Stuttgarter Anstalt oben an mit 62 St. (bei Abrechnung der Stunden in der untersten Klasse 59); es folgen Hessen (46), Preußen u. Kgr. Sachsen (44), Bayern (42). Baden stand früher vor Preußen (mit 46); jetzt ist es hinter Bayern getreten (mit 39). Die Stundenverminderung ist dadurch bewirkt, daß 3 Rechenstunden, 2 Stunden geometrische Formenlehre und 2 Stunden Geometrie wegfielen. — Das Plus von mathematischen Stunden an den Realgymnasien gegenüber den Gymnasien deselben Landes beträgt im Kgr. Sachsen und in Preußen 10, in Bayern 14, in Württemberg  $27\frac{1}{2}$ ; in Baden betrug es früher 13, jetzt 6 Stunden.

**Rechnen und Mathematik an den lateinlosen Realschulen.** Von den Anstalten, welche gleiche Kurfusdauer mit dem Gymnasium deselben Landes haben, hat die preußische Oberrealschule 15 Stunden mehr als das Gymnasium und die Stuttgarter  $38\frac{1}{2}$  mehr. Vergleichen wir die V—U. II der lateinlosen Realschulen mit denselben Klassen der Gymnasien, so ergibt sich in Preußen ein Plus von 10 St. für die Oberrealschulen, von 6 für die höheren Bürgerschulen; in Bayern ein solches von 12, in Württemberg eines von  $22\frac{1}{2}$ . Die hessische Realschule hat in den genannten Klassen 8 St., die siebenklassige badische 6 St., die elsässische 7 St. mehr als das Gymnasium.

**Naturbeschreibung an den Gymnasien.** Während auf dem Gebiete der Mathematik ziemliche Gleichförmigkeit zwischen den Gymnasien der verschiedenen deutschen Länder bezüglich der Stundenzahl herrscht, begegnen wir der größten Verschiedenheit in dieser Beziehung, wenn wir uns zu den Naturwissenschaften wenden. Hat doch ein Staat noch gar keinen obligatorischen naturgeschichtlichen Unterricht in seinen Gymnasien. — Für die Gymnasien zweier Staaten sind in dem Normalplan den Naturwissenschaften im ganzen Stunden ausgesetzt; doch aus den Vorschriften über Einrichtung des Unterrichts ergibt sich die Verteilung jener Stunden unter Naturbeschreibung und Physik; die erstere verfügt in Hessen über 10, im Elsaß über 8 Stunden; die letztere in Hessen über 8, im Elsaß über 10. Es entspricht nun folgende Reihenfolge der Anstalten den der Naturbeschreibung gewidmeten Stundensummen:

- 1.—4. Preußen, Baden, Hessen, Großh. Sachsen (10).
5. Kgr. Sachsen (9).
- 6.—8. Stuttgart (mit Einrechnung der 2 Stunden der untersten Klasse), Elsaß, Schwerin (8).
9. 10. Oldenburg, Neu-Strelitz (6).
11. Bayern (0).

Der naturgeschichtliche Unterricht reicht von VI bis O. III in Preußen, Kgr. Sachsen, Hessen, Großh. Sachsen, Schwerin, Neu-Strelitz und jetzt auch in Baden, während nach dem Lehrplan von 1869 die VI—IV und die U. II und O. II je 2 Naturgeschichtsstunden hatten, dagegen in der U. III und O. III statt dessen ein elementarer physikalischer Kurs lag. Von VI—U. III findet sich naturgeschichtlicher Unterricht in den elsässischen Anstalten, wenn nicht etwa die Elemente der Chemie in der U. III und die der Mineralogie in der O. III durchgegangen werden; von VI—IV reicht die Naturbeschreibung in dem Gymnasium zu Oldenburg. Eine Unterbrechung erfährt er in den Stuttgarter Gymnasien (er liegt dort in den zwei untersten und den zwei obersten Klassen).

**Naturbeschreibung an den Realgymnasien.** Voran stehen bezüglich der Stundenzahl Preußen, das Kgr. Sachsen und Hessen (12); an den badischen Realgymnasien ist mit der 1883 vorgenommenen Stundenreduktion von 12 auf 10 Stunden heruntergegangen; die Stuttgarter Anstalt hat, wenn man die unterste Klasse (mit 2 St.) in Abzug bringt,  $10\frac{1}{2}$  Stunden; Bayern bietet 4 Stunden. — Das Plus von naturgeschichtlichen Stunden gegenüber dem Gymnasium beträgt in Preußen und Hessen 2 Stunden, in Sachsen 3, in Baden früher 2, jetzt 0, in Württemberg  $4\frac{1}{2}$ , in Bayern 4 Stunden. — In Preußen, Sachsen und Hessen geht die Naturbeschreibung von VI—U. II, in Baden jetzt von VI—O. III (früher hatten die beiden Primen noch je 1 Stunde); Bayern hat nur in den beiden Tertien je 2 Stunden. Mit Unterbrechung wird der Unterricht noch gegenwärtig im Stuttgarter Realgymnasium erteilt (in den sechs untersten und den beiden obersten Klassen).

**Naturbeschreibung an den lateinlosen Realschulen.** Von den Anstalten, welche gleiche Kursusdauer wie die Gymnasien und Realgymnasien haben, widmen die preußischen Oberrealschulen der Naturgeschichte noch eine Stunde mehr als die Realgymnasien; dagegen die Stuttgarter Oberrealschule  $2\frac{1}{2}$  Stunden weniger als das Stuttgarter Realgymnasium. Auch die lateinlosen Realschulen von geringerer Klassenzahl haben zum Teil ein Plus gegenüber Gymnasien und Realgymnasien, nämlich die höheren Bürgerschulen in Preußen, die bayerischen und elsässischen Realschulen. Die siebenklassigen Realschulen Badens dagegen stehen den Realgymnasien und Gymnasien an Zahl der Naturgeschichtsstunden gleich, die Realschulen Hessens haben ein Minus von 2 Stunden. — Der naturgeschichtliche Unterricht geht durch alle Klassen hindurch in den sechsklassigen kgl. sächsischen Realschulen, von unten auf durch 6 Klassen in den preußischen Oberrealschulen, durch 5 in den elsässischen Realschulen, den preußischen und den siebenklassigen badischen, durch 4 in den sechsklassigen hessischen Realschulen. Die bayerischen Realschulen haben Naturgeschichte nur in der zweituntersten und drittuntersten Klasse. Unterbrochen ist der Unterricht in der Stuttgarter Oberrealschule, wo er in IV—O. III und den beiden Primen liegt.

**Physik und Chemie an den Gymnasien.** Die letztere Wissenschaft erscheint in den Gymnasien nirgends als besonderer Unterrichtsgegenstand, sondern wo überhaupt ihrer Erwähnung gethan wird, da erscheinen die Elemente derselben als Bestandteil des ersten physikalischen Kursus (so in den Reglementen von Preußen und Sachsen) oder in Verknüpfung mit der Mineralogie (im elsässischen Regulativ). — Die Reihenfolge der Staaten oder Städte nach der Höhe der für Physik an ihren Gymnasien angesetzten Stundensummen ist diese:

1. Elsaß (10).
- 2—7. Preußen, Baden, Hessen, Großh. Sachsen, Oldenburg, Neu-Strelitz (8).
8. Kgr. Sachsen (7).
9. Schwerin (5).
10. 11. Bayern, Stuttgart (3).

Der physikalische (oder chemische) Unterricht beginnt an den meisten Anstalten mit Unter-Sekunda; im Elsaß schon ein Jahr früher; in Bayern und Württemberg erst in Unter-Prima.

**Physik und Chemie an den Realgymnasien.** In diesen Anstalten erscheinen die beiden Wissenschaften überall als getrennte Unterrichtsgegenstände; im Plan der bayerischen Realgymnasien ist die Chemie mit der Mineralogie verknüpft. Die Reihenfolge der Staaten ist bezüglich der Physik diese:

- 1—3. Preußen, Kgr. Sachfen, Heffen (12).
4. Baden (8).
5. Württemberg (6<sup>1/2</sup>).
6. Bayern (6).

Bezüglich der Chemie folgende:

- 1—3. Preußen, Kgr. Sachfen, Heffen (6).
4. Bayern (5).
5. Baden (4).
6. Württemberg (2).

**Physik** und **Chemie** in den lateinlosen Realschulen. Der chemische Unterricht ist von dem physikalischen nicht in allen Normalplänen getrennt, so nicht in dem Plan für die preußischen höheren Bürgerschulen. (In demselben werden beide Wissenschaften mit dem gemeinsamen Namen der Naturlehre bezeichnet und wird dazu die Erläuterung gegeben: *Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden worden, um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichts zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen.*) — Von den lateinlosen Realschulen, welche gleiche Kursusdauer mit den Realgymnasien und Gymnasien deselben Landes haben, sind die preußischen Oberrealschulen mit einem Plus von 2 Physik- und 3 Chemiestunden gegenüber den Realgymnasien ausgestattet; die Stuttgarter Oberrealschule verfügt für diese Gegenstände über 1<sup>1/2</sup> Stunde mehr als das Stuttgarter Realgymnasium. Unter den sechsjährigen Realschulen haben für physikalisch-chemischen Unterricht die bayerischen und heffischen 12 St., die kgl. sächsischen 10, die preußischen 8.

Die **philosophische Propädeutik** an den Gymnasien. Besondere Stunden sind für dieselbe nur an den Anstalten Württembergs (2 St. in O. I) und Badens (je 1 in U. I, O. I) und an dem Gymnasium zu Vechta (je 2 in U. I, O. I) ausgesetzt. Doch heißt es in dem bayerischen Gymnasiallehrplan: *In der IV. Klasse* (d. h. der Oberprima) *schließt sich dem deutschen Unterricht* (der in dieser Klasse 3 St. hat) *ein propädeutischer Vortrag über die Hauptthatfachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik an.* Die preußische Cirkularverfügung vom März 1882 erkennt das Nutzbringende einer solchen Propädeutik an, erklärt aber zugleich, daß die Befähigung zu fruchtbarer Erteilung dieses Unterrichts verhältnismäßig so selten sei, daß sich nicht verlangen lasse, sie in jedem Lehrerkollegium eines Gymnasiums vertreten zu finden, und überläßt daher die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geeigneten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern. Die sächsische Verordnung vom Juli 1882 sagt: *Da dieser Unterricht überhaupt mehr den Universitäts- als den Gymnasialstudien angehört, so ist derselbe nicht in besonderen Lehrstunden, sondern, insofern sich eine geeignete Persönlichkeit zur Erteilung deselben im Lehrerkollegium findet, in Verbindung mit dem übrigen Unterricht, am natürlichsten mit dem deutschen Unterricht, als Darlegung und Anwendung der Lehren der Logik zu behandeln.*

**Philosophische Propädeutik** an den Realgymnasien und lateinlosen Realschulen. Nur Württemberg hat auch in diesen Anstalten für den Unterrichtsgegenstand besondere Stunden angesetzt (je 1 in der obersten Klasse). Der Lehrplan der bayerischen Realgymnasien aber enthält bei Befprechung des deutschen Unterrichts in der obersten Klasse denselben Passus über einen vorbereitenden philosophischen Unterricht, wie die Unterrichtsordnung der Gymnasien.

**Schreiben in den Gymnasien.** Auch bezüglich der diesem Unterrichtsgegenstände zugewiesenen Stundensummen herrscht starke Differenz.

1. Bayern (9).
2. Stuttgart bei Abrechnung der 2 St. der untersten Kl. (6).
- 3.—5. Hessen, Oldenburg, Schwerin (5).
- 6.—9. Preußen, Baden, Großh. Sachsen, Neu-Strelitz (4).
10. Kgr. Sachsen (3).
11. Elsaß (2).

In betreff der geringen Stundenzahl im Elsaß ist die vorletzte Bemerkung auf S. 22 zu vergleichen. Der Unterricht ist dort auf die VI beschränkt; er reicht bis V in Preußen, Kgr. Sachsen, Großh. Sachsen, Baden, Hessen, Schwerin, Neu-Strelitz; bis IV in Oldenburg; bis U. III in Bayern und den Stuttgarter Gymnasien.

**Schreiben in den Realgymnasien.** In Preußen, im Kgr. Sachsen und in Baden haben diese Anstalten ebensoviele Schreibunterricht wie die Gymnasien; 1 St. weniger haben sie in Bayern; 1 St. mehr in Württemberg und Hessen.

**Schreiben in den lateinlosen Realschulen.** Von den Anstalten, welche die Schüler in gleichem Alter aufnehmen wie die Gymnasien desselben Landes, hat die Stuttgarter Oberrealschule ebensoviele Schreibunterricht wie die Stuttgarter Gymnasien; die preussischen Oberrealschulen und die siebenklassigen Realschulen Badens haben 2 Schreibstunden, die preussischen höheren Bürgerschulen und die kgl. sächsischen 4, und die elsässischen Realschulen sogar 5 St. mehr als die entsprechenden Gymnasien.

**Zeichnen in den Gymnasien.** Hier treten uns dieselben Abstände zwischen den verschiedenen Staaten entgegen wie bezüglich der naturgeschichtlichen Stunden. Die Endpunkte sind 10 und 0 obligatorische Stunden.

1. Baden (10).
2. Hessen (8).
- 3.—5. Preußen, Großh. Sachsen, G. zu Oldenburg (6).
6. 7. Kgr. Sachsen, Elsaß (4).
8. Neu-Strelitz (3).
- 9.—11. Bayern, Württemberg, Schwerin (0).

Der Unterricht erstreckt sich in Baden von VI bis zur Obertertia mit je 2 St.; in Hessen bis zu derselben Klasse, aber mit nur je 1 Stunde in den Tertien; in Preußen, Großh. Sachsen und Oldenburg von VI bis IV; im Kgr. Sachsen und zu Neu-Strelitz fällt er auf VI, V; im Elsaß auf V, IV. Neben dem obligatorischen Zeichenunterricht ist für die anderen Klassen in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, dem Elsaß, zu Oldenburg und Neu-Strelitz fakultativer Unterricht eingerichtet. Ferner sind zwei fakultative Zeichenstunden für alle Klassen der bayerischen und für die IV bis O. I der württembergischen Gymnasien eingerichtet, desgl. fakult. Unterricht am Gymnasium zu Schwerin in 2 Abteilungen mit je 2 St.

**Zeichnen in den Realgymnasien.** In diesen Anstalten ist der Unterrichtsgegenstand durchweg obligatorisch. Durch alle Klassen reicht er in Preußen, Sachsen, Baden; in V beginnt er in Hessen, erst in IV am Stuttgarter Realgymnasium. Diejenigen, welche in die unterste der eigentlichen Realgymnasialklassen (= U. III) in Bayern eintreten, sind noch ungeübt im Zeichnen, wenn sie nicht den fakultativen Kurs in der dritten Lateinischulklasse besucht haben. — Nicht in allen Stundenplänen ist das geometrische von dem Freihandzeichnen gefondert. Rechnen wir die für beide Arten des Zeichnens ausgesetzten Stunden überall zusammen, so ergibt sich,



daß von Quinta bis Oberprima 24 St. haben Bayern und Baden, Württemberg 26, Sachsen 18, Preußen und Hessen 16.

**Zeichnen** an den lateinlosen Realschulen. Auch hier ist der Unterrichtsgegenstand durchweg ein obligatorischer. Er beginnt in allen berücksichtigten Staaten mit der untersten Klasse, ausgenommen Württemberg, das auch in seinen Oberrealschulen erst von der IV an zeichnen läßt. — Von den Realschulen, welche dieselbe Kursdauer wie die Gymnasien und Realgymnasien desselben Landes besitzen, haben (alle Gattungen des Zeichnens gerechnet) die preussischen Oberrealschulen 6 St. Zeichnen mehr als die Realgymnasien, die Stuttgarter Oberrealschule 15 mehr als das Stuttgarter Realgymnasium. An den württemberg. Oberrealschulen werden mehr obligatorische Zeichenstunden erteilt als an irgend welchen anderen Mittelschulen Deutschlands, während die Gymnasien Württembergs zu keiner Zeichenstunde verpflichtet. Unter den sechsjährigen lateinlosen Realschulen haben am meisten Stunden die bayerischen (24); es folgen die hessischen (14), die kgl. sächsischen und die preussischen (12), mit Ausnahme der Anstalten, von denen in der letzten Bemerkung auf S. 25 gesprochen ist. Von den siebenjährigen Anstalten haben die badischen 4 St. mehr als die elßassischen (18—14).

**Singen** in den Gymnasien, Realgymnasien und lateinlosen Realschulen. Dispensation vom Singen ist überall während der Zeit der Mutation, aus Gesundheitsrückichten und bei vollkommenem Mangel des Stimmorgans oder des musikalischen Gehörs gestattet; doch wird in einigen Reglementen (dem preussischen, dem badischen) bemerkt, daß jene Dispensationsgründe für den theoretischen Teil des Unterrichts keine Geltung haben. Durch alle Klassen obligatorisch ist der Gesangunterricht in Preußen, Sachsen, Hessen (in dem ersten Staat mit 2 St. von VI—IV, mit einer nicht bestimmten Stundenzahl für III—I; in den sächsischen Gymnasien und Realgymnasien mit 2 St. von VI—IV, mit 1 für III—I; in den sächsischen Realschulen mit 2 St., den hessischen Gymnasien mit «durchschnittlich» 2 St., den hessischen Realgymnasien und Realschulen mit 1—2 St. für alle Klassen). Auch in den badischen Anstalten waren früher alle Stufen zu 2 wöchentlichen Gesangstunden verpflichtet; seit 1883 hat man den Unterricht für die Tertien ganz fallen lassen, weil in diesen Klassen die große Mehrzahl der Schüler in der Mutation begriffen zu sein pflegt. Im Elsaß haben die Klassen VI—IV zwei obligatorische Stunden; von III an ist das Singen fakultativ. In Württemberg haben die Gymnasien von VI—U. III, die Realgymnasien und die Oberrealschulen von V bis U. III je 1 obligat. Stunde. Die Teilnahme aber der oberen Klassen von O. III—O. I an dem Singchor ist fakultativ. Ganz fakultativ ist das Singen in Bayern.

**Turnen** in den Gymnasien, Realgymnasien u. lateinlosen Realschulen. Der Unterrichtsgegenstand ist in Preußen, Bayern, Württemberg, Kgr. und Gr. Sachsen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Oldenburg (abgesehen von Dispensationen auf Grund ärztlicher Zeugnisse) obligatorisch und fast überall mit 2 wöchentlichen Stunden für alle Klassen. Nur Württemberg weicht ab: in dem Stuttgarter Gymnasium turnen die der Quinta bis O. III entsprechenden Klassen wöchentlich 2—3, in dem dortigen Realgymnasium die Klassen V—U. II 3 St. Auch in den lateinlosen Realschulen wird von der V bis O. III dreimal wöchentlich geturnt. Die oberen Klassen haben dann allerdings auch nur 2 Stunden; die unterste Klasse aber und die der VI entsprechende haben noch keinen Turnunterricht. Die Mecklenburger Gymnasien zeigen bezüglich dieses Lehrgegenstandes viel Varietät;

an mehreren Gymnasien findet derselbe wegen Mangels einer Turnhalle nur im Sommer statt, so in Neu-Strelitz. Vielfach wird das Turnen in Mecklenburg noch riegenweise, nicht klaffenweise gelehrt.

Am Schluß dieser die einzelnen Lehrgegenstände betreffenden Zusammenstellungen mag noch bemerkt werden, wie ausgedehnt die Ansetzung einer wöchentl. Lehrstunde für einen Unterrichtsgegenstand ist. Abgesehen von den fremdsprachlichen Fächern, der Mathematik und, wie es scheint, dem Turnen ist kein Lehrfach von dem Vorkommen dieses Singulars ausgeschlossen. Die Religionslehre ist mit 1 St. z. B. in den obersten Kursen des Stuttgarter Realgymnasiums und der lateinlosen Realanstalten Württembergs bedacht; das Deutsche in den mittleren Klassen des eben genannten Realgymnasiums; die Geschichte z. B. in den untersten Klassen der preussischen Schulen (neben zweistündigem Geographieunterricht), die Geographie in den Tertian derselben Anstalten (neben zweistündigem Geschichtsunterricht). Für die Naturgeschichte kommt die Zahl 1 an den württembergischen und Kgl. sächsischen Gymnasien, sowie denen zu Schwerin und Neu-Strelitz vor; für die Physik an den bayerischen, württembergischen und kgl. sächsischen Gymnasien und an dem zu Schwerin; für die philosophische Propädeutik an den badischen Gymnasien und den württembergischen Oberrealschulen; für das Schreiben z. B. an den bayerischen Gymnasien, den württembergischen Gymnasien, Realgymnasien und Realanstalten; für das Zeichnen an den hessischen Gymnasien und denen des Großh. Mecklenburg-Strelitz; für das Singen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realanstalten Württembergs und an den sächsischen Gymnasien und Realgymnasien.

---

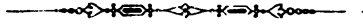
Folgende Gymnasien stehen, wie wir oben gesehen, bezüglich der Summe von obligatorischen Stunden, welche den verschiedenen Klassen von VI bis O. I im ganzen zugeteilt sind, unter denen anderer Staaten: Die württembergischen (Stuttgarter) Gymnasien (226 wöch. St. bei Abrechnung der untersten Klasse), die badischen (261), die elsässischen (258) und die bayerischen (227). Auf die Frage, wodurch der geringere Zeitaufwand dieser Anstalten herbeigeführt ist, lautet die Antwort folgendermaßen:

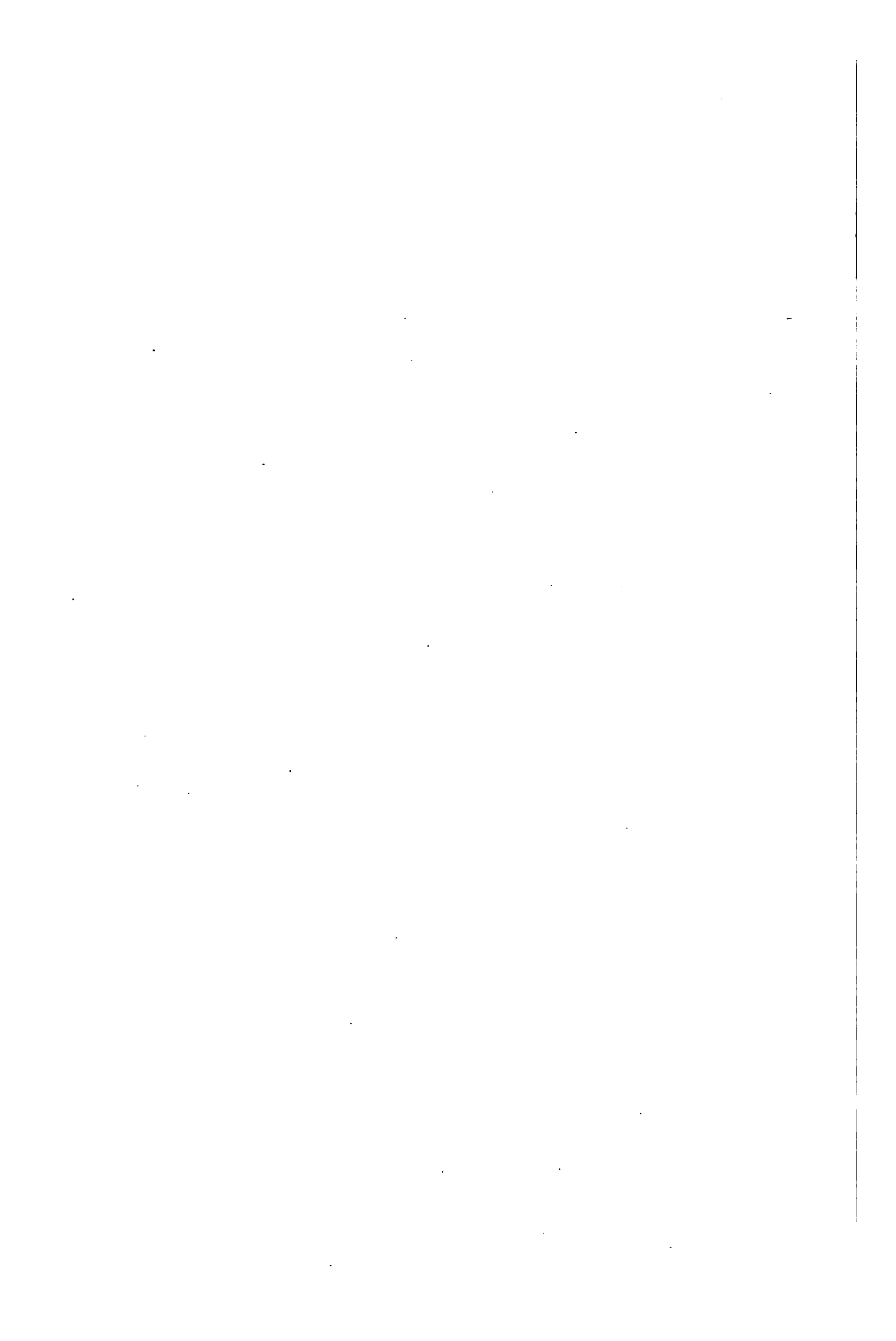
Verkürzung des klassischen Unterrichts ist die Ursache des Minus an den württembergischen Gymnasien nicht. Obgleich der Gesamtkurs dieser Anstalten ein zehnjähriger ist und der Klasse, welche der VI vorausgeht, 12 Lateinstunden zugeteilt sind, übersteigt, wie wir gesehen, die Gesamtzahl der Lateinstunden von VI bis O. I doch alle anderwärts dem Lateinischen gewidmeten Stundensummen. Ebenso gehört das dem Griechischen an den württembergischen Gymnasien zugewiesene Stundenmaß zu den höchsten Summen, welche für dieses Fach begegnen. Die Zeitersparnis trifft vielmehr andere Fächer, vor allem die Physik (3 St.) und das Zeichnen (0 St.).

Die badischen, elsässischen und bayerischen Gymnasien zeigen umgekehrt gemeinsam eine starke Verkürzung der lateinischen und griechischen Stunden gegenüber den Gymnasien aller anderen deutschen Staaten. 36 Stunden für das Griechische haben nur sie. Ebenso sind 73 St. Latein in Bayern, 72 in Baden, 71 im Elsaß, die wenigsten, welche für diesen Unterrichtsgegenstand an deutschen Gymnasien ausgesetzt sind. Im Elsaß allerdings wird die Einbuße an lateinischen

Stunden bis zu einem gewissen Grade gut gemacht werden, wenn die Forderung des Regulativs ausgeführt wird, daß, wo eine VI oder V mehr als 20 Schüler hat, diese Klassen für den Lateinunterricht in Abteilungen von höchstens je 20 Schülern getrennt werden sollen, und es werden dann die elsässischen Gymnasien bezüglich des Lateinischen faktisch besser stehen, als die meisten badischen und bayerischen.

Wenn nun Bayern noch um 31 wöchentliche Stunden unter dem Elsaß bleibt, so kommt dies daher, daß im ersteren Staat 16 Stunden weniger für das Französische ausgesetzt sind, 7 weniger für die Mathematik, 7 weniger für die Physik, und daß an den bayerischen Gymnasien keine Naturgeschichtsstunde und keine obligatorische Zeichenstunde gegeben wird, ein Minus (42), welches sich allerdings, doch nur um 11 Stunden, dadurch vermindert, daß Bayern 7 Schreibstunden, 1 St. Geographie, 1 St. Deutsch und 2 Lateinstunden mehr hat als Elsaß-Lothringen.





(2.)

Die  
neuen Stundenpläne der  
Gymnasien

in

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg

nebst zwei zusammenfassenden Tabellen und den neuen Plänen für  
die preussischen Realgymnasien und Realschulen,

zusammengestellt

von

*Leister*

**G. Uhlig.**

(Ergänzungsheft zu der dritten Auflage der im gleichen Verlag erschienenen  
„Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten  
Staaten Deutschlands.“)

---

Preis 25 Pf.

---

Seidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1892.

Im November 1890 unmittelbar vor der Berliner Schulkonferenz und zum Teil mit dem Zweck, ihren Beratungen zu dienen, erschien die dritte Auflage der von dem Unterzeichneten zusammengestellten „Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschlands.“

Seitdem sind erhebliche Veränderungen in den Stundenplänen der Gymnasien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg und in denen der realistischen Anstalten von Preußen vorgenommen worden, und eine übersichtliche Zusammenstellung des jetzt dort Gültigen mit Angabe der früheren Stundenzahlen schien erwünscht.

Die Pläne der Gymnasien in den hier genannten Staaten sind in chronologischer Folge geboten. Der bayerische wurde schon durch eine vorläufige ministerielle Bekanntmachung vom 28. Jan. v. J. veröffentlicht.

Die in Klammern gesetzten kleinen Ziffern bezeichnen das bisher Geltende.

Dann folgen die 1883, bezw. 1884 in den beiden bevölkerlichsten deutschen Großherzogtümern eingeführten Stundenpläne und zwei Übersichten über die Summen der wöchentlichen Stunden, die in den sechs größten deutschen Staaten den einzelnen Gymnasialklassen und den allgemeinverbindlichen Unterrichtsgegenständen zugeteilt sind.

Den Schluß bilden die neuen Pläne für die preussischen Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

März 1892.

G. Uhlig.

## Stundenplan der bayerischen Gymnasien vom 23. Juli (28. Januar) 1891.

	1 (VI)	2 (V)	3 (IV)	4 (U III)	5 (O III)	6 (U II)	7 (O II)	8 (U I)	9 (O I)	Zu- sam- men.	Gegen bisher
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	
Deutsch . . . . .	5 <sup>(6)</sup>	4 <sup>(8)</sup>	3	2	2	2	2	3	4 <sup>(8)</sup>	27	+ 1
Latein . . . . .	8 <sup>(7)</sup>	8 <sup>(10)</sup>	8 <sup>(10)</sup>	8	8	7 <sup>(8)</sup>	7 <sup>(8)</sup>	6 <sup>(7)</sup>	6 <sup>(7)</sup>	66	- 7
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36	
Französisch . . . . .	—	—	—	—	—	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	2	2	10	+ 2
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	3	3	16	
Geographie . . . . .	2	2	2	2	1 <sup>(2)</sup>	—	—	—	—	9	- 1
Rechnen und Mathematik	3	3	3	2	4	4	} 5 <sup>(4)</sup> 5 <sup>(0)</sup>		5 <sup>(8)</sup> 4 <sup>(2)</sup>	33	+ 2
Physik u. Mathem. Geogr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturbeschreibung . . .	1 <sup>(0)</sup>	1 <sup>(0)</sup>	1 <sup>(0)</sup>	1 <sup>(0)</sup>	1 <sup>(0)</sup>	—	—	—	—	5	+ 5
Schreiben . . . . .	2 <sup>(8)</sup>	1 <sup>(8)</sup>	1 <sup>(2)</sup>	(1)	—	—	—	—	—	4	- 5
Zeichnen . . . . .	—	2 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(0)</sup>	—	—	—	—	—	—	4	+ 4
<b>Zusammen</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>27</b> (26)	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>228</b> (227)	<b>+ 1</b>

Die Stunden für Mathematik und Physik sind in der Form, die der Stundenplan in der Verordnung vom Juli erhalten hat, nicht mehr getrennt.

Allgemeinverbindlich sind außerdem je zwei St. Turnen in allen Klassen. — Wahlfreie Fächer sind: Hebräisch, Englisch, Italienisch, Stenographie in zweifünftigen Kursen für die 4 obersten Klassen; Zeichnen in zweif. K. für die 6 oberen Klassen; Musik (Streichinstr.) in der nötigen Zahl Pfundiger, Singen in der nötigen Zahl 1—2st. Kurse für alle Klassen.

## Stundenplan der württembergischen Gymnasien vom 16. Febr. 1891.

	I (VI)	II (V)	III (IV)	IV (U III)	V (O III)	VI (U II)	VII (O II)	VIII (U I)	IX (O I)	X	In 10 Jah- ren.	Gegen bisher	In II-X.	Gegen bisher
Religion . . . . .	3	2 <sup>(8)</sup>	2 <sup>(8)</sup>	2	2	2	2	2	2	2	21	- 2	18	- 2
Deutsch . . . . .	8 <sup>(8)</sup>	3	3	2	2	2	2	2	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	30	+ 7	22	+ 2
Latein . . . . .	(12)	10 <sup>(12)</sup>	10 <sup>(12)</sup>	10 <sup>(11)</sup>	10 <sup>(11)</sup>	10 <sup>(12)</sup>	8	8 <sup>(8*)</sup>	8	7 <sup>(8)</sup>	81	- 21*	81	- 9*
Griechisch . . . . .	—	—	—	(6)	7 <sup>(6)</sup>	7 <sup>(6)</sup>	7 <sup>(6)</sup>	7 <sup>(6)</sup>	6	6	40	- 2	40	- 2
Französisch . . . . .	—	—	—	4 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(8)</sup>	2 <sup>(8)</sup>	3	3	2	2	18	+ 2	18	+ 2
Gesch. u. Geogr.	—	1	3	3	3	3	3	4	2 <sup>(4)</sup>	2	24	- 2	24	- 2
Mathematik . . . . .	6 <sup>(4)</sup>	4	4	5	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	4 <sup>(4*)</sup>	4	4	4 <sup>(8)</sup>	39	+ 4*	33	+ 2*
Naturbeschreib.	2	2 <sup>(1)</sup>	2 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(0)</sup>	—	—	—	—	(2*)	(2*)	8		6	
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(1)</sup>	2	2	8	+ 5	8	+ 5
Philos. Prop.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2			2	
Schreiben . . . . .	3 <sup>(2)</sup>	2	1 <sup>(2)</sup>	1	(1)	—	—	—	—	—	7	- 1	4	- 2
Zeichnen . . . . .	—	—	—	3 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(0)</sup>	—	—	—	—	7	+ 7	7	+ 7
<b>Zusammen</b>	<b>22</b> (26)	<b>24</b> (26)	<b>25</b> (27)	<b>30</b> (28)	<b>31</b> (30)	<b>31</b> (30)	<b>31</b> (28*)	<b>32</b> (29*)	<b>29</b> (31*)	<b>30</b> (31*)	<b>285</b> (288)	<b>- 3</b>	<b>263</b> (262)	<b>+ 1</b>

\*) Aus typographischem Grunde ist  $\frac{1}{2}$  ausgedrückt durch ein Sternchen.

Der Zeichenunterricht in IV hat 1 St. dem geometrischen, 2 St. dem Freihandzeichnen zu widmen; der in den Tertien ist ausschließlich Freihandzeichnungsunterricht.

Allgemeinverbindlich sind außerdem je 2 St. Turnen von der Quinta (der drituntersten); bisher waren es von Quinta bis Obertertia je  $2\frac{1}{2}$  St. wöch. Ferner sind die Schüler der Sexta bis Untertertia zu je 1 St. Singen verpflichtet. — Wahlfreie Fächer: 2 St. Zeichnen von U. II bis O. I; ferner Projektionszeichnen in Verbindung mit dem Unterricht in Stereometrie. Den künftigen Theologen soll, soweit thunlich, Gelegenheit zur Erlernung des Hebräischen geboten werden. Ebenso wird für den Bedürfnisfall in der englischen und italienischen Sprache, soweit es die Mittel und Verhältnisse erlauben, Unterricht erteilt.

### Stundenplan der Gymnasien des Kgr. Sachsen vom 6. Dez. 1891.

	VI	V	IV	U III	OIII	UII	OII	UI	O I	Zusammen	Gegen bisher
Religion . . .	3	3	2 <sup>(3)</sup>	2	2	2	2	2	2	20	— 1
Deutsch . . .	4 <sup>(3)</sup>	3	3	2	2	2	3 <sup>(2)</sup>	3	3	25	+ 2
Latein . . .	9	9	8 <sup>(9)</sup>	8 <sup>(9)</sup>	8 <sup>(9)</sup>	8 <sup>(9)</sup>	7 <sup>(8)</sup>	7-8 <sup>(8)</sup>	7-8 <sup>(8)</sup>	71-73	— 5 bis 7
Griechisch . . .				7	7	7	7	6-7	6-7	40-42	
Französisch . . .		(3)	5	3 <sup>(2)</sup>	2	2	2	2	2	18	— 2
Geschichte . . .	2	2	2	2	2	2					
Geographie . . .	1 <sup>(2)</sup>	2	2	2 <sup>Abt.(1)</sup>	2	(1)		3	3	29	— 2
Mathematik . . .	3	4 <sup>(3)</sup>	3 <sup>(4)</sup>	3 <sup>(4)</sup>	4	4	4	4	4	33	— 1
Naturbeschreibg.	2	2	2	2 <sup>Abt.(2)</sup>	(1)					7	— 2
Physik . . .						2 <sup>(1)</sup>	2	2	2	8	+ 1
Schreiben . . .	2	1								3	
Zeichnen . . .	(2)	2	2 <sup>(0)</sup>							4	
<b>Zusammen</b>	<b>26</b> (28)	<b>28</b> (30)	<b>29</b> (31)	<b>29</b> (31)	<b>29</b> (31)	<b>29</b> (30)	<b>30</b>	<b>29-31</b> (30-31)	<b>29-31</b> (30-31)	<b>258-262</b> (270-272)	<b>— 10 bis 12</b>

Allgemein verbindlich sind außerdem 2 St. Turnen von VI bis D. I., 2 St. Singen in VI und V, 1—2 St. Chorgesang in IV bis D. I. — Wahlfreie Fächer: 1—2 St. Zeichnen für U. III bis D. I., Stenographie 1—2 St. in D. III und 1 St. in U. II, Englisch und Hebräisch je 2 St. in D. II und U. I und 1—2 St. in D. I.

### Stundenplan der preussischen Gymnasien vom Dez. 1891.

	VI	V	IV	U III	OIII	UII	OII	UI	O I	Zusammen	Gegen bisher
Religion . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	
Deutsch . . .	4 <sup>(3)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	2	2	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	3	3	26	+ 5
Latein . . .	8 <sup>(9)</sup>	8 <sup>(9)</sup>	7 <sup>(9)</sup>	7 <sup>(9)</sup>	7 <sup>(9)</sup>	7 <sup>(8)</sup>	6 <sup>(8)</sup>	6 <sup>(8)</sup>	6 <sup>(8)</sup>	62	— 15
Griechisch . . .				6 <sup>(7)</sup>	6 <sup>(7)</sup>	6 <sup>(7)</sup>	6 <sup>(7)</sup>	6	6	36	— 4
Französisch . . .		(4)	4 <sup>(5)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	3 <sup>(2)</sup>	2	2	2	19	— 2
Geschichte und Erdkunde . . .	2 <sup>(3)</sup>	2 <sup>(3)</sup>	2	2	2	2		3	3	26	— 2
Mathematik . . .	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	(2)					8	— 2
Physik, Elem. der Chem. u. Mineral.					2 <sup>(0)</sup>	2	2	2	2	10	+ 2
Schreiben . . .	2	2								4	
Zeichnen . . .	(2)	2	2	2 <sup>(0)</sup>	2 <sup>(0)</sup>					8	+ 2
<b>Zusammen</b>	<b>25</b> (28)	<b>25</b> (30)	<b>28</b> (30)	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>28</b> (30)	<b>28</b> (30)	<b>28</b> (30)	<b>252</b> (268)	<b>— 16</b>

Die 1 Stunde Geschichte in VI und V, die im früheren Plan mit der Geographie vereinigt erschien, ist jetzt mit dem deutschen Unterricht unter der Bezeichnung „Geschichtserzählungen“ verbunden worden.

Allgemein verbindlich sind außer den obigen Stunden je 3 St. Turnen von VI bis D. I. (statt der bisherigen 2) und je 2 St. Singen in VI und V; die für das Singen beanlagten Schüler sind dann weiterhin auch zur Teilnahme am Chorgesang verpflichtet. — Wahlfreie Fächer: Zeichnen 2 St. von U. II bis D. I., Englisch und Hebräisch 2 St. von D. II bis D. I.



**Stundenplan der badischen Gymnasien vom 2. Oktober 1869**  
mit den Änderungen, welche durch Oberschulrätlichen Erlaß vom 26. Juli 1883 eingeführt sind.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	3	3	2	2	2	2	2	3	3	22
Latein . . . . .	9	9	8	8	8	8	8	7	7	72
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch . . . . .	—	—	4	3	3	3	3	2	2	20
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	3	3	3	3	18
Geographie . . . . .	2	2	2	1	1	—	—	—	—	8
Rechnen und Mathematik . . . . .	4	4	3	3	3	4	4	4	4	33
Naturbeschreibung . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Philosophische Propädeutik . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Schreiben . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
<b>Zusammen</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>261</b>

Allgemeinverbindlich sind außerdem je 2 St. Turnen in allen Klassen und je 2 St. Singen in VI u. V, 1—2 in IV; für die Tertianer fällt der Singunterricht ganz aus; die Schüler der oberen Klassen sind zu 1—2stündigem Chorgesang verpflichtet, soweit sie nicht die Stimme wechseln oder für den Gesang ganz unbegabt sind. — Wahlfreie Fächer: Englisch, Hebräisch, Freihandzeichnen von U. II an in je 2 Stunden; auch kommt Unterricht im geometrischen Zeichnen von U. II an vor.

**Stundenplan der hessischen Gymnasien vom 14. April 1877, revidiert 1884.**

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Su.
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch . . . . .	4	4	3	2	2	2	2	3	3	25
Latein . . . . .	9	9	8	8	8	8	8	8	8	74
Griechisch . . . . .	—	—	—	6	6	7	7	6	6	38
Französisch . . . . .	—	—	5	2	2	2	2	2	2	17
Geschichte . . . . .	—	—	2	3	3	3	3	3	3	27
Geographie . . . . .	2	3	2							
Rechnen und Mathematik . . . . .	3	4	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturbeschreibung . . . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben . . . . .	3	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Zeichnen . . . . .	2	2	2	1	1	—	—	—	—	8
<b>Zusammen</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>265</b>

Allgemeinverbindlich sind außer den obigen Unterrichtsgegenständen das Turnen mit je 2 wöchentl. Stunden für jede Klasse und das Singen, für das durchschnittlich auch 2 St. angelegt sind. Doch befreien von dem letzteren Stimmwechsel und Mangel an Stimme. — Wahlfreie Fächer: Zeichnen von II ab, soweit thunlich, in 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zusammenhängenden Stunden gelehrt; Englisch und Hebräisch in U. I und O. I 2 St. wöchentl.

### Uebersicht

über die Summen der allgemeinerbindlichen wöchentlichen Stunden, die in den sechs größten deutschen Staaten den einzelnen Gymnasialklassen zugeteilt sind.

Nicht mitgerechnet sind die Turn- und Singstunden.

	Preußen		Bayern		Sachsen		Württemberg		Baden	Hessen
	jetzt	bisher	jetzt	bisher	jetzt	bisher	jetzt	bisher		
Sexta . . .	25	28	23	23	26	28	24	26	26	27
Quinta . . .	25	30	23	23	28	30	25	27	26	28
Quarta . . .	28	30	24	24	29	31	30	28	27	30
Untertertia . . .	30	30	25	25	29	31	31	30	31	30
Obertertia . . .	30	30	26	26	29	31	31	30	31	30
Unterssekunda . . .	30	30	26	26	29	30	31	28 <sup>1/2</sup>	30	30
Oberssekunda . . .	28	30	27	26	30	30	32	29 <sup>1/2</sup>	30	30
Unterprima . . .	28	30	27	27	29—31	30—31	29	31 <sup>1/2</sup>	30	30
Oberprima . . .	28	30	27	27	29—31	30—31	30	31 <sup>1/2</sup>	30	30
Zusammen	252	268	228	227	258—262	270—272	263	262	261	265

### Uebersicht

über die Summen der wöchentlichen Stunden, die in den sechs größten deutschen Staaten den allgemeinerbindlichen Unterrichtsgegenständen zugeteilt sind.

	Preußen		Bayern		Sachsen		Württemberg		Baden	Hessen
	jetzt	bisher	jetzt	bisher	jetzt	bisher	jetzt	bisher		
Religion . . .	19	19	18	18	20	21	18	20	18	18
Deutsch . . .	26	21	27	26	25	23	22	20	22	25
Latein . . .	62	77	66	78	71—73	78	81	102 <sup>1/2</sup>	72	74
Griechisch . . .	36	40	36	36	40—42	40—42	40	42	36	38
Französisch . . .	19	21	10	8	18	20	18	16	20	17
Geschichte . . .	26	28	16	16	29	31	24	26	18	27
Geographie . . .			9	10					8	
Rech.n.u.Math. . .	34	34	33	31	33	34	33	30 <sup>1/2</sup>	33	35
Physik . . .	10	8		8	7	8	8	8	8	8
Naturbeschreib. . .	8	10	5	—	7	9	6	6	10	10
Philos. Prop. . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—
Schreiben . . .	4	4	4	9	3	3	4	6	4	5
Zeichnen . . .	8	6	4	—	4	4	7	—	10	8

Dazu kommen noch je 3 wöchentliche Turnstunden für alle Klassen in Preußen und je 2 in den übrigen Staaten und der Gesangunterricht, über dessen Stundenzahlen die Bemerkungen unter den einzelnen Plänen Auskunft geben. — Unter Württemberg sind bei der Angabe über den bisherigen Lateinunterricht auch die bis jetzt in der Klasse der Ahtjährigen gegebenen Stunden mitgerechnet, im Übrigen beziehen sich die Zahlen unter Württemberg nur auf die unserer VI—I entsprechenden Klassen.

### Stundenplan der preussischen Realgymnasien vom Dez. 1891.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Zusammen	Gegen bisher
Religion . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	
Deutsch . . .	4 <sup>[3]</sup>	3	3	3	3	3	3	3	3	28	+ 1
Latein . . .	8	8 <sup>[7]</sup>	7	4 <sup>[6]</sup>	4 <sup>[6]</sup>	3 <sup>[5]</sup>	3 <sup>[5]</sup>	3 <sup>[5]</sup>	3 <sup>[5]</sup>	43	- 11
Französisch . .		<sup>[5]</sup>	5	5 <sup>[4]</sup>	5 <sup>[4]</sup>	4	4	4	4	31	- 3
Englisch . . .				3 <sup>[4]</sup>	3 <sup>[4]</sup>	3	3	3	3	18	- 2
Geschichte und Erdkunde	2 <sup>[3]</sup>	2 <sup>[3]</sup>	2	2	2	2	3	3	3	28	- 2
Rechnen u. Math.	4 <sup>[5]</sup>	4	4 <sup>[5]</sup>	5	5	5	5	5	5	42	- 2
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2				12	
Physik . . .						3	3	3	3	12	
Chem. u. Mineral.							2	2	2	6	
Schreiben . . .	2	2								4	
Zeichnen . . .	2 <sup>[2]</sup>	2	2	2	2	2	2	2	2	16	- 2
<b>Zusammen</b>	<b>25</b> <small>[28]</small>	<b>25</b> <small>[30]</small>	<b>29</b> <small>[30]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>259</b>	<b>- 21</b>

Von den deutschen Stunden der VI u. V ist je eine Geschichtserzählungen zu widmen. Zu diesen Stunden treten ferner als allgemein verbindlich hinzu je 3 Stunden Turnen von VI bis D. I und je 2 Stunden Singen in VI und V. Die für das Singen beanlagten Schüler sind dann weiter auch zur Teilnahme am Chorgesang verpflichtet.

### Stundenplan der preussischen Oberrealschulen vom Dez. 1891.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Zusammen	Gegen bisher
Religion . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	
Deutsch . . .	5 <sup>[4]</sup>	4	4	3	3	3	4 <sup>[3]</sup>	4 <sup>[3]</sup>	4 <sup>[3]</sup>	34	+ 4
Französisch . .	6 <sup>[8]</sup>	6 <sup>[8]</sup>	6 <sup>[8]</sup>	6	6	5	4 <sup>[5]</sup>	4 <sup>[5]</sup>	4 <sup>[5]</sup>	47	- 9
Englisch . . .				5	4 <sup>[5]</sup>	4	4	4	4	25	- 1
Geschichte und Erdkunde	2 <sup>[3]</sup>	2 <sup>[3]</sup>	2	2	2	2	3	3	3	28	- 2
Rechnen u. Math.	5	5 <sup>[6]</sup>	6	6	5 <sup>[6]</sup>	5	5	5	5	47	- 2
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2 <sup>[3]</sup>				12	- 1
Physik . . .					2 <sup>[0]</sup>	2 <sup>[4]</sup>	3 <sup>[4]</sup>	3	3	13	- 1
Chem. u. Mineral.						2 <sup>[0]</sup>	3	3	3	11	+ 2
Schreiben . . .	2	2	2							6	
Freihandzeichnen	2 <sup>[2]</sup>	2	2	2	2	2 <sup>[3]</sup>	2 <sup>[3]</sup>	2 <sup>[4]</sup>	2 <sup>[4]</sup>	16	- 8
<b>Zusammen</b>	<b>25</b> <small>[29]</small>	<b>25</b> <small>[29]</small>	<b>28</b> <small>[30]</small>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>30</b> <small>[32]</small>	<b>258</b>	<b>- 18</b>

Unter den deutschen Stunden der VI u. V ist je eine Geschichtserzählungen zu widmen. Zu obigen Stunden treten ferner als allgemein verbindlich hinzu je 3 Stunden Turnen von VI bis D. I und je 2 Stunden Singen in VI und V; die für das Singen beanlagten Schüler sind dann weiterhin auch zur Teilnahme am Chorgesang verpflichtet. — Außerdem wird als wahlfreies Fach das Binearzeichnen von D. III bis D. I in je 2 Stunden gelehrt.

## Stundenplan der preuß. Realschulen (höheren Bürgerschulen) vom Dez. 1891.

Für diese Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen von VI. bis U. II. einschließlich, unbeschadet des vorgeschriebenen Abschlusses der gestellten Lehraufgaben.

Inwieweit es unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse angängig ist, diesen Lehrplan dahin zu ändern, daß von VI—II einschließlich eine Verhärtung des Deutschen und dem entsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik, bezw. der Naturwissenschaft, oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintrete, bleibt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassen darf dadurch nicht erhöht werden. Eine der möglichen Formen eines solchen Lehrplans findet im Folgenden ihren Ausdruck. (In Klammern beigelegt sind hier die Zahlen des Stundenplans der höheren Bürgerschulen vom März 1882).

### Audere Form eines Stundenplans der Realschulen.

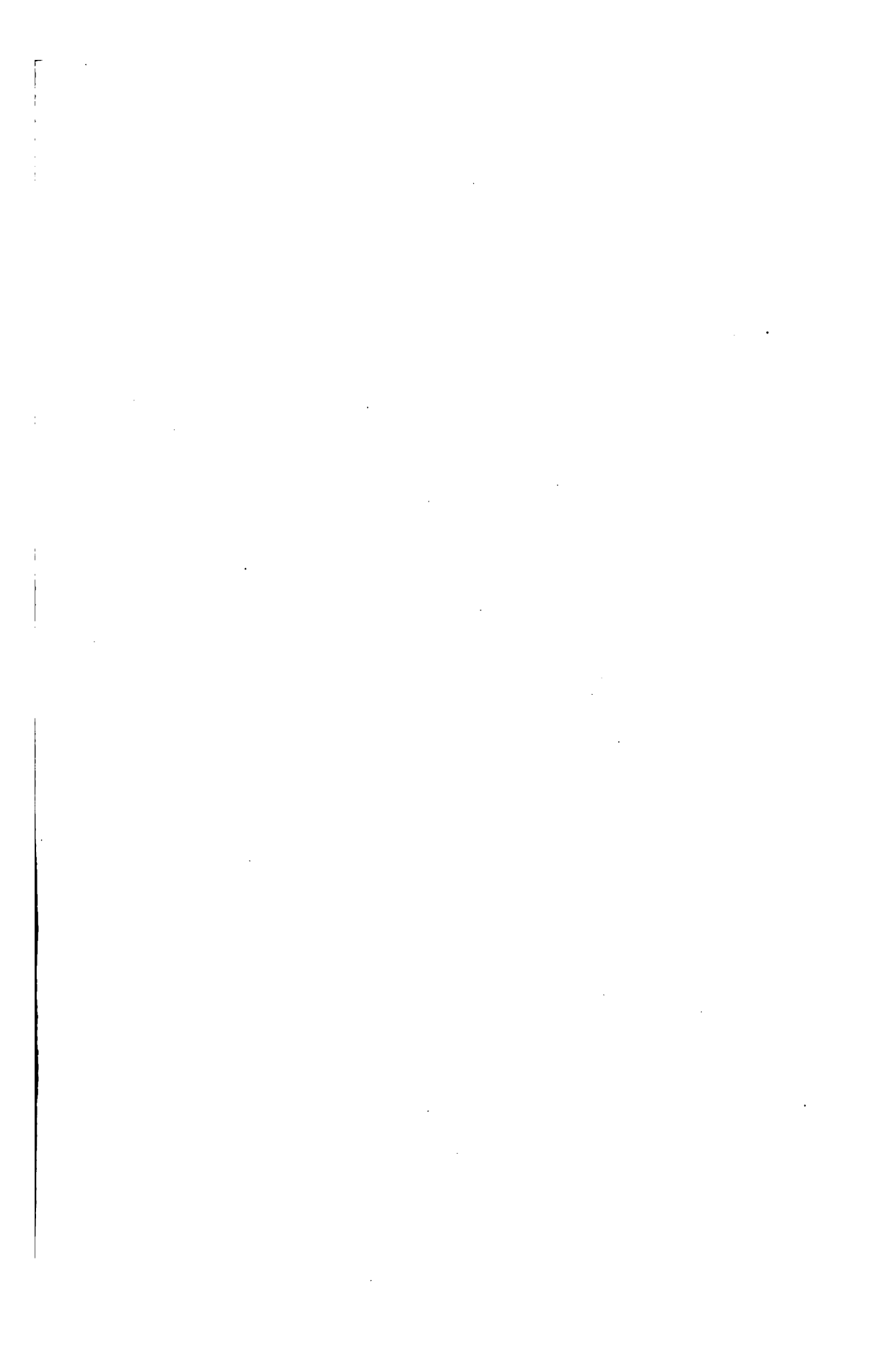
	VI	V	IV	III	II	I	Zusammen	Gegen bisher
Religion . . . . .	3	2	2	2	2	2	13	
Deutsch . . . . .	6 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (3)	4 (3)	3	28	+ 7
Französisch . . . . .	6 (6)	6 (6)	6 (6)	5 (6)	4 (5)	4 (5)	31	— 9
Englisch . . . . .				5	4	4	13	
Geschichte und Erdbunde . . . . .	2 (3)	2 (3)	2	2	2	2	19	— 3
Rechnen u. Mathematik	4	4 (5)	5	5	5	5	28	— 1
Naturbeschreibung . .	2	2 (3)	2 (3)	2 (3)	2		10	— 3
Naturlehre . . . . .					3	5	8	
Schreiben . . . . .	2 (3)	2 (3)	2				6	— 2
Freihandzeichnen . .	(2)	2	2	2	2	2	10	— 2
<b>Zusammen</b>	<b>25</b> (29)	<b>25</b> (30)	<b>28</b> (30)	<b>30</b>	<b>29</b> (30)	<b>29</b> (30)	<b>166</b>	<b>— 13</b>

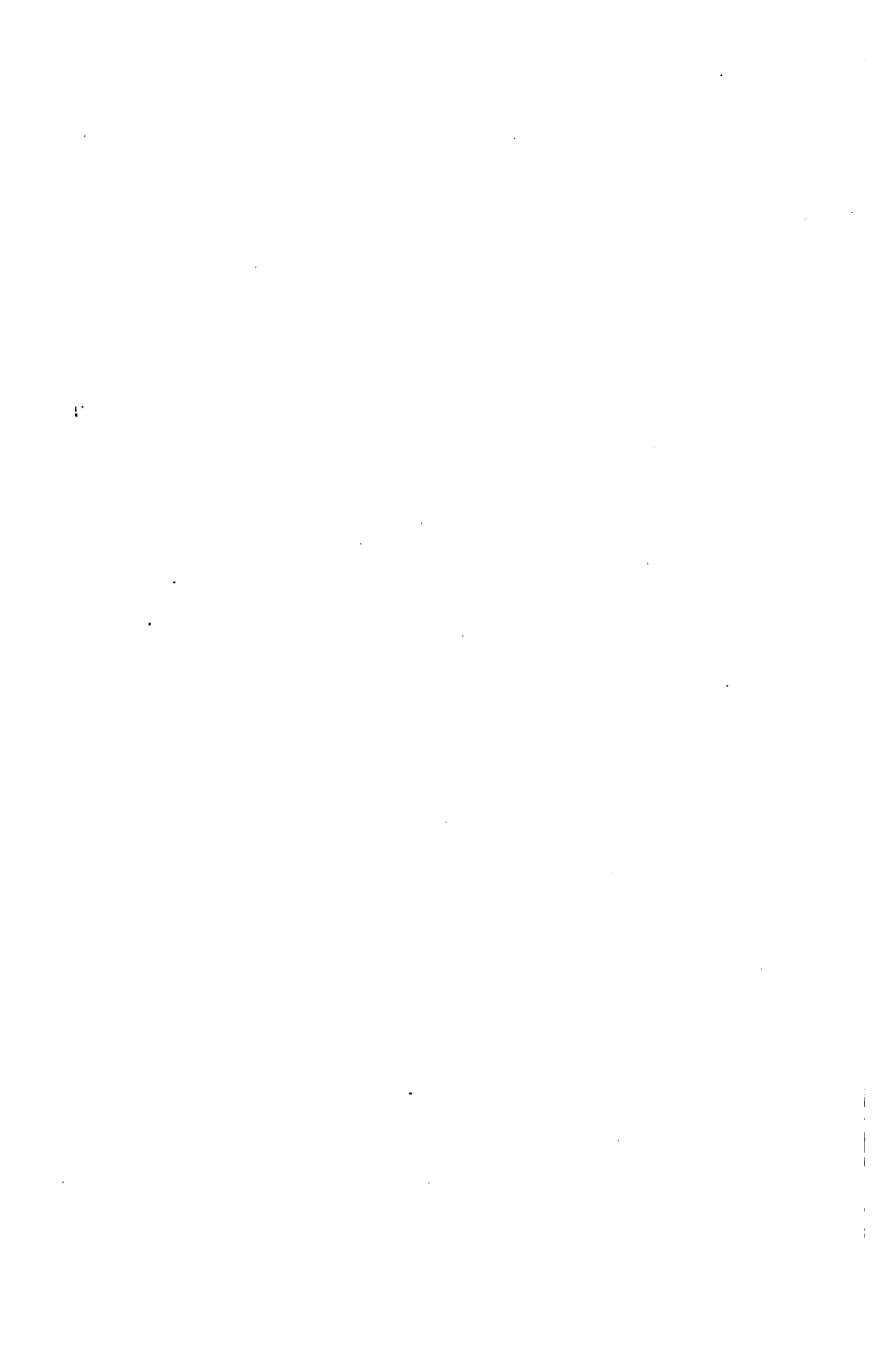
Unter den deutschen Stunden der VI und V ist je eine für Geschichtserzählungen bestimmt. Zu obigen Stunden treten ferner als allgemeinverbindlich hinzu je 3 Stunden Turnen in VI—I und je 2 Stunden Singen in VI und V. Mit dem Chorgesang wird es gehalten wie im Gymnasium. — Außerdem wird als wahlfreies Fach das Linearzeichnen von III bis I in je 2 Stunden gelehrt.

### Über die in Preußen bis auf Weiteres zugelassene Verbindung eines Gymnasiums und einer Oberrealschule mit sechsjährigem lateinischem Unterbau und die eines Realgymnasiums und einer Realschule mit dreijährigem lateinischem Unterbau.

1. Der bis auf Weiteres zugelassene gymnasiale Unterbau bis U. II. einschließlich mit nicht allgemein verbindlichem Griechisch und dessen Ersatz durch Englisch und daran anschließend der Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule bedarf eines besonderen Lehrplanes nicht, vielmehr gilt dafür (abgesehen von der bezeichneten Änderung bezüglich des Griechischen und Englischen) der Lehrplan des Gymnasiums oder von D. II an neben dem des Gymnasiums der der Oberrealschule. Zur Einführung dieser Form ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

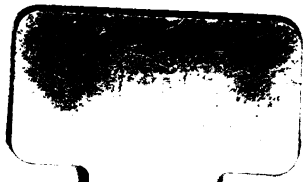
2. Für die Verbindung von Realgymnasium und lateinloser Realschule kann bis auf Weiteres der Lehrplan des Realgymnasiums und der Realschule nach dem sogen. Altonaer System zugelassen werden unter der Bedingung, daß die Zahl der Wochenstunden der einzelnen Klassen die der Realschule bezw. des Realgymnasiums nicht übersteigt, daß demgemäß die Stundenzahlen für einzelne Fächer entsprechend herabgesetzt werden und daß das Turnen die vorgesehene Vermehrung erfährt. Wegen des Zeichnens in der Realschule gilt dasselbe wie für die oben mitgeteilte „Andere Form der Realschulen.“ Zur Einführung dieser Form ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.





---

NOV 16 1955



Widener Library

007051827



3 2044 079 686 093

